

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Kommunikation

rtvg@bakom.admin.ch

26. März 2025

22.415 n Pa. Iv. (Fluri) Wasserfallen Christian. Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Januar 2025, aktualisiert am 29. Januar 2025, wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 24. März 2006 (SR 784.40) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) ist bereits heute durch ihre Konzession verpflichtet, einen "angemessenen Anteil" von Aufträgen an die unabhängige audiovisuelle Industrie zu vergeben. Mit der nun vorgeschlagenen Änderung des RTVG wird die Möglichkeit geschaffen, in der Konzession verbindliche Mindestquoten festzulegen.

Der Regierungsrat begrüsst die Änderung und stimmt der Vorlage zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dieter Egli
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
rtvg@bakom.admin.ch

Appenzell, 8. Mai 2025

22.415 Parlamentarische Initiative (Fluri) Wasserfallen Christian. Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Januar 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG, SR 784.40) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu folgendermassen Stellung.

Mit der bestehenden Regelung, lediglich auf Konzessionsebene, liegt eine ungenügende Grundlage vor, um eine paritätische Zusammenarbeit zwischen der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie in der Schweiz und der SRG zu ermöglichen. Im RTVG gibt es derzeit keine Regelung zur Zusammenarbeit zwischen der SRG und der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie in der Schweiz.

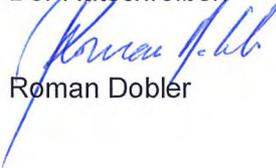
Mit der Änderung des RTVG soll die SRG zukünftig zum Abschluss von Verträgen mit der privaten audiovisuellen Branche verpflichtet werden. Übereinstimmend mit der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats ist auch die Standeskommission im Grundsatz der Meinung, dass mit dem neuen Art. 25 Abs. 3 lit. d die Planungssicherheit der privaten Akteure gestärkt werden kann und dies zum Fortbestand eines vitalen audiovisuellen Markts in der Schweiz beiträgt. Die Änderung im RTVG und die Ergänzung des Art. 25 Abs. 3 mit lit. d entspricht auch der Regelungsdichte der Zusammenarbeit mit der Schweizer Literatur und dem schweizerischen Musik- und Filmschaffen.

Auf Bundesebene laufen derzeit politische Diskussionen über die inhaltliche Ausgestaltung des zukünftigen Leistungsauftrags der SRG, weshalb die Standeskommission die Vorlage zum jetzigen Zeitpunkt ablehnt. Eine rechtliche Festlegung einer Vergabequote ohne genaue Kenntnisse über den künftigen Leistungsauftrag der SRG sowie deren Finanzierung beinhaltet das Risiko, die ursprünglichen Absichten der parlamentarischen Initiative zu untergraben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Roman Döbler

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
des Nationalrates
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 1. Mai 2025

Eidg. Vernehmlassung; Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-N); Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) – Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Januar 2025 eröffnete die KVF-N die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen. Die Kantonsregierungen werden gebeten, bis zum 8. Mai 2025 zur Vorlage Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist die Förderung einer vielfältigen audiovisuellen Medienlandschaft in der Schweiz für ihn ein wichtiges Anliegen. Denn eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der SRG und privaten Anbietern kann zu einer diversifizierten Medienproduktion beitragen. Dennoch wirft der vorliegende Revisionsvorschlag mehrere kritische Fragen auf:

- Eingriff in die unternehmerische Freiheit der SRG: Die SRG soll künftig gesetzlich verpflichtet werden, Verträge mit privaten audiovisuellen Anbietern abzuschliessen. Dies greift direkt in ihre wirtschaftliche und unter Umständen in die redaktionelle Entscheidungsfreiheit ein und könnte die Flexibilität der SRG bei der Programmgestaltung einschränken.
- Verzerrung des Wettbewerbs: Eine gesetzlich festgelegte Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Marktteilnehmenden könnte zu Marktverzerrungen führen. Wettbewerbsfähige Anbieter sollten sich durch Qualität und Innovation durchsetzen, nicht durch gesetzlich garantierte Auftragsvergaben.
- Regulierungsaufwand und Bürokratie: Die Festlegung von Mindestanteilen und verbindlichen Vorgaben auf Gesetzesstufe bedeutet einen erhöhten administrativen Aufwand für die SRG sowie für staatliche Kontrollinstanzen. Dies könnte zu zusätzlicher Bürokratie führen, ohne dass ein unmittelbarer Mehrwert für die Medienvielfalt entsteht.



- Finanzielle Auswirkungen: Es ist unklar, inwieweit eine solche gesetzliche Verpflichtung finanzielle Auswirkungen auf die SRG und damit indirekt auf die Gebührenzahlenden hätte. Eine unnötige Einschränkung der Mittelverwendung könnte die Effizienz der SRG beeinträchtigen. Die dafür aufgewendeten Mittel fehlen dann in der Programmgestaltung.

Der Regierungsrat lehnt die Vorlage daher ab. Anstatt gesetzliche Verpflichtungen zu schaffen, sollte der Fokus auf freiwillige Kooperationen und Anreizmechanismen gelegt werden, die eine faire Zusammenarbeit zwischen der SRG und privaten Akteuren ermöglichen, ohne die unternehmerische Freiheit der SRG unnötig einzuschränken.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
per Mail an rtvg@bakom.admin.ch

RRB Nr.: 270/2025
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

19. März 2025

**Vernehmlassung der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats (KVF-N): Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG): Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt.
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-N) hat am 13. Januar 2025 das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) beauftragt, zur Änderung des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Ergänzung des RTVG, wonach die SRG-Konzession künftig auch die Einzelheiten der Berücksichtigung der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie in der Schweiz bei der Vergabe von Aufträgen durch die SRG regeln muss. Dazu sollen in der Konzession Mindestanteile vorgeschrieben werden können.

Bisher war die Zusammenarbeit zwischen der SRG und der nationalen veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie ausschliesslich auf Konzessionsebene geregelt. Im Rahmen der Konzession war die SRG bisher verpflichtet, einen «angemessenen Anteil von Aufträgen» an diesen Industriezweig zu vergeben. Die neu auf Gesetzesstufe verankerte Befugnis, in der Konzession Mindestanteile für die Berücksichtigung der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie in der Schweiz festzulegen, entspricht den bereits bestehenden Regelungen zur Zusammenarbeit mit der schweizerischen Literatur und dem schweizerischen Musik- und Filmschaffen gemäss Art. 25. Absatz 3 Buchstabe c RTVG. Dass das neuen Recht analog zu diesen Regelungen vorsieht, dass sich die SRG und die veranstalterunabhängige audiovisuelle Industrie in der Schweiz grundsätzlich selbst über die quantitativen Aspekte und die Modalitäten der Berücksichtigung einigen, und erst wenn im Rahmen der Selbstregulierung keine Lösung zustande kommt, der Bundesrat in der Konzession Rahmenbedingungen festlegen und allenfalls Mindestanteile vorschreiben kann, ist aus Sicht des Regierungsrates folgerichtig.

Was die Umsetzung der neuen Regelung in der Konzession betrifft, ist es aus Sicht des Regierungsrates zentral, dass sie mit Augenmass erfolgt. Der SRG muss auch in diesem Bereich eine gewisse unternehmerische Freiheit gelassen werden, so dass sie beispielsweise weiterhin die Möglichkeit hat, bei der Produktion von audiovisuellen Produkten punktuell mit innovativen ausländischen Anbietern zusammenzuarbeiten oder Erfahrungen zu sammeln. Die in Aussicht gestellte Überprüfung und Anpassung der Konzession bietet die Gelegenheit, solche grundsätzlichen Fragestellungen zu prüfen und sofern nötig in der neuen Konzession festzuhalten.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Reto Wüthrich, Leiter des Amtes für Kommunikation und Kommunikationsbeauftragter des Regierungsrates (reto.wuethrich1@be.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Evi Allemann
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
des Nationalrats
3003 Bern

Per E-Mail an:
rtvg@bakom.admin.ch

Liestal, 1. April 2025
ma

22.415 n Pa. Iv. (Fluri) Wasserfallen Christian. Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt – Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Januar 2025 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG SR 784.40) Stellung zu nehmen. Gerne lassen wir Ihnen diese Stellungnahme hiermit zukommen.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Kommission, dass die Akteure der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie in der Schweiz auf eine verlässliche Zusammenarbeit mit der SRG als grösste schweizerische Radio- und Fernsehanbieterin angewiesen sind. Die SRG sollte deshalb bei der Vergabe von Aufträgen an die veranstalterunabhängige audiovisuelle Industrie der Schweiz stärker in die Pflicht genommen werden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dies mit der geplanten Anpassung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen erreicht werden kann. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, wonach die SRG in der Konzession in bestimmtem Umfang zur Zusammenarbeit mit der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie verpflichtet werden kann, stärkt die Planungssicherheit der privaten Akteure und leistet einen wichtigen Beitrag zum Fortbestand des audiovisuellen Markts in der Schweiz.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Per Mail an:
rtvg.bakom.admin.ch

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats

Basel, 29. April 2025

Regierungsratsbeschluss vom 29. April 2025

Nationalrat, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen; 22.415 n Pa. Iv. (Fluri) Wasserfallen Christian. Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Januar 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen - Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt befürwortet die geplante Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG). Das Gesetz regelt die Zusammenarbeit der SRG mit der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie der Schweiz analog des bestehenden Rechts zur Zusammenarbeit mit der schweizerischen Literatur und dem schweizerischen Musik- und Filmschaffen. Der Regierungsrat begrüsst zudem, dass sich die zwei Vertragsparteien grundsätzlich selbst über die Details der Kooperation einigen können. Für den Regierungsrat ist zudem von Bedeutung, dass trotz des geplanten Vorhabens die SRG ihren finanziellen Handlungsspielraum behält, um ihrem Service-public-Auftrag weiterhin gerecht zu werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Samuel Hess, samuel.hess@bs.ch, Tel. 061 267 85 38, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Conseil national
Commission des transports et des
télécommunications
Monsieur Philipp Kutter
Président
3003 Berne

Courriel : rtvg@bakom.admin.ch

Fribourg, le 1^{er} avril 2025

2025-369

22.415 n lv. pa. (Fluri) Wasserfallen Christian. Participation équitable de la SSR au marché de la production audiovisuelle (révision LRTV) – Procédure de consultation

Monsieur le Président,

Nous accusons réception de votre courrier du 17 janvier 2025 concernant l'objet susmentionné et vous en remercions. La consultation sur l'avant-projet de modification de la loi sur la radio et la télévision (LRTV ; RS 784.40) a retenu toute notre attention.

Le Conseil d'Etat partage l'avis de la commission des transports et des télécommunications du Conseil national (CTT-N) en ce qui concerne l'importance des collaborations de la SSR avec le secteur audiovisuel privé. Par conséquent, il soutient la création d'une nouvelle disposition légale permettant de déterminer les modalités de prise en compte du secteur audiovisuel privé, selon le projet formulé par la commission. Il s'agit d'une modification pertinente au vu des dispositions déjà existantes concernant la prise en compte de la production littéraire, musicale et cinématographique suisses.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

à la Direction de l' économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;
à la Direction de la formation et des affaires culturelles, pour elle et le Service de la culture ;
à la Chancellerie d'Etat.



Le Conseil d'Etat

1812-2025

Conseil national
Commission des transports et des
télécommunications
Monsieur Philipp Kutter
Président
3003 Berne

**Concerne : participation équitable de la SSR au marché de la production audiovisuelle –
consultation**

Monsieur le Président,

La consultation visée en titre nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

À titre liminaire, le Conseil d'Etat genevois tient à saluer l'engagement déjà existant de la SSR/RTS à faire vivre les sociétés de production indépendantes du canton et de la région. Néanmoins, il rejoint votre Commission dans son analyse selon laquelle la réglementation de cette collaboration, au niveau de la seule concession, est insuffisante.

Le Conseil d'Etat genevois est ainsi favorable à une modification de la LRTV afin qu'il soit possible d'obliger la SSR à passer des contrats avec la branche audiovisuelle privée de manière contraignante, soit sur la base de quotas. Le canton de Genève constituant un pôle très fort de post-production, cette perspective pourrait permettre à un cercle plus large d'acteurs d'en bénéficier.

Le Conseil d'Etat attire cependant la vigilance de votre Commission sur trois points. D'abord, il s'agirait de s'assurer que l'instauration de ces quotas bénéficie à l'industrie audiovisuelle suisse, et non étrangère. Ensuite, il serait pertinent de considérer l'industrie audiovisuelle au sens large, en intégrant les formes innovantes de production audiovisuelle. Enfin, un tel carcan ne devrait pas empêcher la SSR, déjà contrainte à des mesures d'économies drastiques, d'agir de manière agile et dynamique.

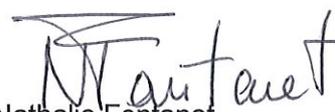
Vous remerciant de votre consultation et de l'intérêt que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :


Nathalie Fontanet



Sitzung vom

6. Mai 2025

Mitgeteilt den

7. Mai 2025

Protokoll Nr.

338/2025

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KFV-N)

Per E-Mail an:

rtvg@bakom.admin.ch (PDF- und Word-Version)

**22.415 n Pa. Iv. (Fluri) Wasserfallen Christian. Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Kutter

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen.

Die vorgeschlagene Änderung des Art. 25 Abs. 3 Bst. d des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40), mit welcher im Rahmen der Konzession die Einzelheiten der Berücksichtigung der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie in der Schweiz bei der Vergabe von Aufträgen durch die SRG bestimmt werden und entsprechende Mindestanteile vorgeschrieben werden können, wird von der Regierung des Kantons Graubünden abgelehnt. Dies mit Blick auf die in politischer Diskussion stehende inhaltliche Ausgestaltung des zukünftigen Leistungsauftrags der SRG sowie deren ungewisse Finanzierung.

Für Berücksichtigung unseres Anliegens danken wir Ihnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Kontaktperson:

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
Graubünden
Marco Wieland, Leiter Rechtsdienst
Quaderstrasse 17
7000 Chur

marco.wieland@ekud.gr.ch / 081 257 27 24

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Commission des transports et des télécommunications
du Conseil national
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 29 avril 2025

22.415 n Iv. pa. (Fluri) Wasserfallen Christian. Participation équitable de la SSR au marché de la production audiovisuelle

Monsieur le Président,

Le Gouvernement jurassien a pris connaissance de votre courrier du 17 janvier dernier qui a retenu toute son attention et vous remercie de le consulter au sujet du projet de modification de loi cité en titre.

Il est favorable à la modification de la LRTV et à l'ajout de la lettre d à l'article 25 al.3 que vous proposez. Le Gouvernement jurassien est sensible à la nécessité d'avoir une production audiovisuelle suisse de qualité dans un contexte de forte concurrence internationale. Il partage l'avis de votre commission sur la nécessité de renforcer la collaboration entre la SSR et les entreprises audiovisuelles privées et indépendantes de notre pays.

En vous remerciant de l'attention que vous accorderez à sa réponse, le Gouvernement jurassien vous adresse, Monsieur le Président, l'expression de ses salutations distinguées.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Nationalrat
Kommission für Verkehr und Fernmelde-
wesen
CH-3003 Bern
per Mail: kvf.ctt@parl.admin.ch

Luzern, 6. Mai 2025

Protokoll-Nr.: 473

Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen betreffend faire Teil-
nahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt, Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Januar 2025 haben Sie unter anderem die Kantone eingeladen, zur
Änderungsvorlage des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG
SR 784.40) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir der Vorlage zustim-
men und keine Einwände oder Bemerkungen anzubringen haben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Conseil national
Commission des transports et des
télécommunications
M. Philipp Kutter, président
Palais du Parlement
3003 Berne

22.415 n Iv. pa. (Fluri) Wasserfallen Christian. Participation équitable de la SSR au marché de la production audiovisuelle

Monsieur le président,

Votre correspondance du 17 janvier dernier nous est bien parvenue et nous vous remercions de nous consulter.

La lecture des documents transmis nous amène à prendre une position favorable envers la proposition de modification de la loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV).

Nous sommes d'avis qu'un cadre légal clair et intelligible renvoie un message de confiance à l'ensemble des membres de cette industrie, SSR comprise.

Une participation équitable de la SSR au marché de la production audiovisuelle, encadrée au niveau de la loi, doit ainsi répondre à un double objectif : assurer le dynamisme de la branche tout en perpétuant la diversité des acteurs audiovisuels en Suisse.

Notre pays est doté d'une riche palette de compétences œuvrant dans l'industrie audiovisuelle, et notre canton n'y fait pas exception. Certains acteurs participent en effet au rayonnement du secteur au niveau régional et national. La mesure sujette à consultation est donc d'importance à nos yeux.

Nous soulignons la nécessité que la modification de la loi fédérale s'assure que l'attribution des mandats entre la SSR et les acteurs privés respecte un principe de répartition équitable, tant entre acteurs de la branche qu'entre cantons et régions représentés. La mesure sujette à consultation ne doit ainsi pas servir un nombre limité d'entités privées. De même, elle doit veiller à ce que cette mise en concurrence ne débouche pas sur une réduction des rémunérations des actrices et acteurs de l'audiovisuel.

Nous vous remercions de votre sollicitation et formulons nos meilleurs vœux de succès pour ces démarches.

Veillez agréer, Monsieur le président, notre haute considération ainsi que nos salutations distinguées.

Neuchâtel, le 5 mai 2025

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. NATER



La chancelière,
S. DESPLAND





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

A-POST

Kommission für Verkehr und
Fernmeldewesen
Herr Philipp Kutter
Kommissionspräsident
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 18. März 2025

Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt (22.415 n Pa. Iv (Fluri) Wasserfallen Christian) Stellungnahme des Kantons Nidwalden

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Mit Schreiben vom 17. Januar 2025 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht zur Parlamentarischen Initiative betreffend faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu.

Anders als bei der Berücksichtigung der Schweizer Literatur und des schweizerischen Musik- und Filmschaffens besteht für die Zusammenarbeit der SRG mit der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie bisher keine verbindliche Regelung im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG).

Die SRG ist als Folge ihrer Gebührenfinanzierung als Programmveranstalter privilegiert. Es braucht auf gesetzlicher Grundlage verbindliche Regeln für die Vergabe von Aufträgen der SRG an den veranstalterunabhängigen Markt. Bei audiovisuellen Produktions- und Dienstleistungsaufträgen soll fairer Wettbewerb spielen. Daher unterstützen wir vor dem Hintergrund des Wettbewerbsrechts die Ergänzung von Art. 25 Abs. 3 mit dem neuen Bst. d.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- rtvg@bakom.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

A-Post

Kommission für Verkehr und Fernmel-
dewesen (KVG-N)
Kommissionspräsident Philipp Kutter
Parlamentsgebäude
3003 Bern

E-Mail: rtvg@bakom.ch

Referenz/Aktenzeichen: 2025-0062
Unser Zeichen:

Sarnen, 10. April 2025

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) – Pa.Iv Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative „Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt“ danken wir Ihnen.

Mit der Vorlage schlägt die Kommission eine verbindliche Regelung für die Zusammenarbeit der SRG mit der veranstalterunabhängigen und audiovisuellen Industrie vor, um damit eine paritätische Zusammenarbeit zu ermöglichen. Gestützt auf dieser gesetzlichen Grundlage soll die Konzession der SRG die Einzelheiten der Berücksichtigung der veranstalterunabhängigen Industrie regeln und Mindestanteile für die Vergabe von Aufträgen an diese vorschreiben.

Der Aspekt, eine verbindliche Regelung auf Gesetzesstufe zu schaffen – analog wie für die Schweizer Literatur und das schweizerische Film- und Musikschaffen – wird im Grundsatz unterstützt. Die Vorlage wird jedoch zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt.

Auf Bundesstufe laufen zurzeit die politischen Diskussionen über die inhaltliche Ausgestaltung des zukünftigen Leistungsauftrags der SRG. Insbesondere die rechtliche Festlegung einer Vergabequote ohne genaue Kenntnisse über den Leistungsauftrag der SRG sowie deren Finanzierung birgt das Risiko, die ursprünglichen Absichten der parlamentarischen Initiative zu untergraben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Staatskanzlei

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a central vertical stroke.

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Kommission für Verkehr und
Fernmeldewesen des Nationalrates
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 29. April 2025

22.415 n Pa. Iv. (Fluri) Wasserfallen Christian. Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Januar 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 22.415 (Fluri) Wasserfallen Christian «Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt» ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung des Kantons St.Gallen lehnt die vorgeschlagene Gesetzesänderung ab. Während eine funktionierende Medienlandschaft auf fairen Rahmenbedingungen und Wettbewerb basiert, birgt die Vorlage das Risiko einer Marktverzerrung und administrativen Mehrbelastung für die SRG, ohne dass eine klare Notwendigkeit für die gesetzliche Regelung ersichtlich ist.

Bereits heute ist die SRG durch ihre Konzession verpflichtet, mit unabhängigen Produktionsfirmen zusammenzuarbeiten und einen angemessenen Anteil ihrer Aufträge an diese zu vergeben. Die geplante Gesetzesänderung würde diese bestehende Verpflichtung auf Gesetzesebene verankern und dem Bundesrat die Möglichkeit geben, verbindliche Mindestanteile in der Konzession festzulegen. Dadurch könnte die Entscheidungsfreiheit der SRG bei der Auftragsvergabe eingeschränkt und der Wettbewerb durch regulatorische Vorgaben beeinflusst werden. Produktionsaufträge würden nicht mehr allein nach qualitativen und wirtschaftlichen Kriterien vergeben, sondern könnten durch politisch-administrative Vorgaben gesteuert werden. Dies könnte langfristig zu einem regulierten Markt führen, der nicht mehr auf freien Wettbewerbsprinzipien basiert.

Zudem kann eine gesetzlich vorgeschriebene Mindestvorgabe die sogenannte «Bittstellerrolle» der privaten Produktionsfirmen nicht direkt verhindern. Ein höheres Auftragsvolumen verändert allein nicht die Marktposition der SRG. Auch bei einer Mindestvorgabe würde die SRG weiterhin das beste Angebot in Bezug auf Preis-Leistung auswählen. Eine solche Vorgabe verfehlt somit ihr Ziel und führt zu keiner effektiven Stärkung der Verhandlungsmacht privater Anbieter.

Die Vorlage sieht darüber hinaus detaillierte Konzessionsvorgaben vor, die den administrativen Aufwand für die SRG erheblich erhöhen könnten. Sollte der Bundesrat Mindestanteile festlegen oder Berichtspflichten einführen, würde dies zusätzliche Kontroll- und Dokumentationsaufgaben nach sich ziehen. Diese Ressourcen würden damit gebunden, anstatt für die eigentliche Programmproduktion und Innovationsförderung genutzt zu werden. In einem sich schnell wandelnden Mediumfeld sollte die SRG ihre Mittel gezielt auf Inhalte und digitale Entwicklungen konzentrieren, anstatt durch zusätzliche regulatorische Anforderungen eingeschränkt zu werden.

Auch die finanziellen Auswirkungen der Vorlage sind unklar. Der erläuternde Bericht bezeichnet die gesamtwirtschaftlichen Effekte als «schwach bis vernachlässigbar». Dennoch bleibt offen, ob eine künftige Festlegung von Mindestanteilen zu höheren Produktionskosten führen könnte. Sollte dies der Fall sein, könnte dies entweder zu steigenden Gebühren für die Öffentlichkeit oder zu Einsparungen bei anderen Programmsparten führen. Zudem steht die SRG durch sinkende Werbeeinnahmen und reduzierte Gebühren unter erheblichem Spardruck. Falls private Anbieter im Rahmen einer gesetzlichen Mindestvorgabe höhere Kosten geltend machen würden, wären zusätzliche finanzielle Belastungen für die SRG die Folge. Dies wäre nicht im Sinn einer effizienten Mittelverwendung.

Die SRG arbeitet bereits mit unabhängigen Produktionsfirmen zusammen und die bestehende Konzessionsregelung stellt sicher, dass diese Kooperation gefördert wird. Es gibt keine fundierte Analyse, die zeigt, dass eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist, um die Zusammenarbeit weiter zu verbessern. Eine Verlagerung der Regelung von der Konzession auf Gesetzesebene stellt eine unnötige regulatorische Verschärfung dar, ohne dass ein klarer Handlungsbedarf erkennbar ist. Die Regierung des Kantons St.Gallen spricht sich daher gegen die vorgeschlagene Änderung aus und empfiehlt, die bestehende Regelung beizubehalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Susanne Hartmann
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
rtvg@bakom.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Kommission für Verkehr und Fern-
meldewesen
des Nationalrates
3000 Bern

per Mail: rtvg@bakom.admin.ch

Schaffhausen, 29. April 2025

**Pa. Iv. (Fluri) Wasserfallen Christian, Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produk-
tionsmarkt; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Januar 2025 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen stimmt dem Vorentwurf der Anpassung des Radio- und Fernsehgesetzes zu, um die SRG in der Konzession verpflichten zu können, bei Auftragsproduktionen und filmtechnischen Dienstleistungen mit der veranstalterunabhängigen filmtechnischen audiovisuellen Industrie der Schweiz zusammenzuarbeiten.

Die Akteure der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie in der Schweiz sind auf eine verlässliche Zusammenarbeit mit der SRG als grösste schweizerische Radio- und Fernsehanbieterin angewiesen. Wir teilen die Ansicht, dass die SRG bei der Vergabe von Aufträgen an die veranstalterunabhängige audiovisuelle Industrie der Schweiz stärker in die Pflicht genommen werden soll. Eine Regelung auf Gesetzesstufe erlaubt es, in der Konzession Mindestanteile für die Vergabe von Aufträgen festzulegen.

Die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 25 des Radio- und Fernsehgesetzes reicht unseres Erachtens für die Erreichung dieser Zielsetzung aus. Diese Ergänzung entspricht der Regelungsdichte zur Zusammenarbeit mit der Schweizer Literatur und dem schweizerischen Musik- und Filmschaffen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Kessler".

Martin Kessler

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "S. Bilger".

Dr. Stefan Bilger

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Nationalrat
Kommission für Verkehr
und Fernmeldewesen
Herr Philipp Kutter
Kommissionspräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 8. April 2025
Nr. 211

22.415 n Pa. Iv. (Fluri) Wasserfallen Christian. Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt

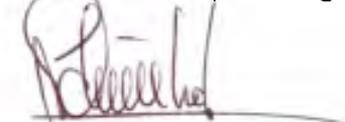
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40). Wir unterstützen die Möglichkeit, in der Konzession für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) einen Mindestanteil für Aufträge an die veranstalterunabhängige audiovisuelle Industrie in der Schweiz vorzusehen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero
2130

sl

0

Bellinzona
7 maggio 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Commissione dei trasporti e
delle telecomunicazioni
c.a. Presidente Philipp Kutter
3003 Berna

Invio per posta elettronica (word e PDF)
rtvg@bakom.admin.ch

22.415 n Iv. Pa. (Fluri) Wasserfallen Christian. Partecipazione equa della SSR al mercato della produzione audiovisiva Procedura di consultazione

Signor Presidente,
signore e signori,

vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione in merito alla procedura di consultazione sull'iniziativa parlamentare depositata da Kurt Fluri in data 17.03.2022 denominata "*Partecipazione equa della SSR al mercato della produzione audiovisiva*".

Considerazioni generali

Il progetto preliminare di revisione parziale della Legge federale sulla radiotelevisione (LRTV) del 24 marzo 2006, tramite la modifica dell'art. 25 cpv 3 lett. d, mira a introdurre l'obbligo per la SSR di prevedere la partecipazione dell'industria audiovisiva indipendente in Svizzera nell'assegnazione dei propri mandati di produzione, imponendo quote minime obbligatorie per tali incarichi.

La proposta oggetto della consultazione intende creare un quadro normativo per regolamentare in maniera più vincolante la collaborazione della SSR con l'industria audiovisiva indipendente svizzera, attualmente disciplinata esclusivamente sotto forma di concessione. La modifica, se accolta, fornirebbe inoltre uno strumento per garantire la valorizzazione e la collaborazione efficace tra i diversi attori del territorio, esigendo il rispetto, da parte delle industrie indipendenti, di standard salariali equi e di negoziare un contratto collettivo. L'attribuzione di mandati con questi criteri assicurerebbe condizioni di lavoro equivalenti a quelle interne alla SSR.

Il Consiglio di Stato saluta positivamente l'idea di introdurre un atto normativo volto a una migliore definizione dei criteri di assegnazione di mandati a produttori indipendenti e a fornitori di prestazioni di servizi tecnici secondo criteri di trasparenza, equità e conformità ai valori svizzeri. Sebbene la SSR ricorra a collaborazioni con ditte esterne indipendenti

già da decenni, una modifica legislativa potrebbe contribuire ad assicurare una più chiara attribuzione dei mandati e a ridurre il rischio di concorrenza sleale.

È anche vero che i produttori indipendenti operanti nel nostro Cantone avrebbero bisogno di maggiore sicurezza e continuità per rafforzarsi e meglio pianificare i loro investimenti. Una discussione costante con gli Uffici preposti a livello cantonale potrebbe portare risultati concreti sotto questo aspetto, anche definendo in modo chiaro cosa si intende con operatore indipendente, così da evitare la sovrapposizione con operatori legati a strutture che svolgono funzioni di fornitura di personale.

Osservazioni puntuali

Pur rilevando le potenzialità della proposta di modifica legislativa in consultazione, il Consiglio di Stato, esprime preoccupazione per le ricadute che la revisione dell'art. 25 cpv. 3 lett. d LRTV avrebbe sull'attività editoriale, sulle prestazioni e sulle competenze interne della SSR.

In primo luogo, il Consiglio di Stato ritiene che la proposta in consultazione potrebbe limitare la discrezionalità gestionale nella produzione di contenuti da parte della SSR. Introducendo quote minime obbligatorie, infatti, potrebbero insorgere frizioni tra esigenze editoriali e vincoli normativi nelle pratiche quotidiane dell'azienda, con il rischio di perdersi in formalismi poco efficaci e in estrema rigidità.

In secondo luogo, mediante l'esternalizzazione di parte della produzione potrebbero essere messe seriamente a rischio l'indipendenza editoriale, le competenze interne e la formazione professionale all'interno della SSR. Un eccessivo trasferimento delle attività a società di produzione esterne potrebbe compromettere il mandato del servizio pubblico e generare conseguentemente tagli al personale. Il Cantone Ticino considera prioritaria la salvaguardia di un servizio pubblico forte.

Per tutte queste ragioni, il Consiglio di Stato non può sostenere la revisione dell'articolo di legge in consultazione.

Vogliate gradire, egregio signor Presidente, gentili signore e signori, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

(Norman Gobbi)

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia:

- Consiglio di Stato (di-dir@ti.ch, dss-dir@ti.ch, dfe-dir@ti.ch, decs-dir@ti.ch, dt-dir@ti.ch, can-sc@ti.ch)
- Divisione della cultura e degli studi universitari (decs-dc@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Conseil national
Commission des transports et des
télécommunications
Monsieur Philipp Kutter
Président
3003 Berne

*Envoi sous forme électronique (en version PDF,
accompagnée d'une version Word) à
rtvg@bakom.admin.ch*

Réf. : 25_COU_865

Lausanne, le 9 avril 2025

Consultation fédérale (CE) 22.415 n Iv. pa. (Fluri) Wasserfallen Christian - Participation équitable de la SSR au marché de la production audiovisuelle

Monsieur le Président,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté dans le cadre de la consultation fédérale mentionnée sous objet.

Après avoir pris connaissance de la modification proposée de la loi fédérale sur la radio et la télévision et du rapport explicatif, le Gouvernement vaudois se positionne en faveur de cette proposition, dont l'impact contribuera à maintenir la diversité médiatique dans notre pays, en particulier au niveaux cantonal et local. En effet, des collaborations entre la SSR et les chaînes locales, qui ne touchent qu'une infime partie de la redevance alors qu'elles estiment elles aussi remplir une mission de service public, participent à stabiliser un secteur en proie à de nombreuses difficultés.

Néanmoins, afin que cette proposition produise les effets désirés, il est nécessaire de garantir que l'attribution des mandats de collaboration face l'objet d'une répartition équitable aussi bien entre les différents acteurs intéressés de la branche qu'entre les différentes régions et les cantons. Il serait dommageable qu'une telle initiative manque sa cible et ne profite qu'à un nombre limité d'acteurs récurrents.

En ce sens, le Canton de Vaud compte plusieurs chaînes de télévisions régionales et/ou locales, disposant toutes d'un savoir-faire de production qualifié et de capacités techniques de qualité.

De plus, le Gouvernement vaudois insiste sur le fait que de telles collaborations, comme toutes autres activités de la SSR, doivent s'inscrire dans un respect strict des obligations légales incombant aux employeurs du secteur audiovisuel, notamment en matière de paiement des salaires, de charges sociales, de conditions de travail, de protection des travailleurs et d'application des conventions collectives en vigueur.

En définitive, le Conseil d'Etat est convaincu qu'une participation équitable de la SSR au marché audiovisuel permet non seulement de garantir une offre pluraliste et accessible à tous, mais aussi de préserver et de promouvoir la création de productions locales, culturelles et innovantes dans le secteur audiovisuel.

Tout en vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

Copies

- Office des affaires extérieures
- Chancellerie d'Etat



P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Commission des transports et des
télécommunications du Conseil national
Monsieur Philipp Kutter
Président
CH-3003 Berne



Notre réf. PATZEE

Votre réf. /

Date 26 mars 2025

Participation équitable de la SSR au marché de la production audiovisuelle – Réponse à la consultation

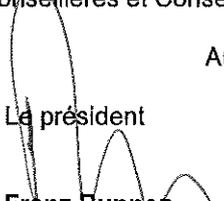
Monsieur le Président,
Mesdames et Messieurs les Conseillères et Conseillers nationaux,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de lui avoir donné la possibilité de prendre position sur l'avant-projet de loi fédérale sur la radio et la télévision, dont la consultation a été ouverte le 17 janvier 2025.

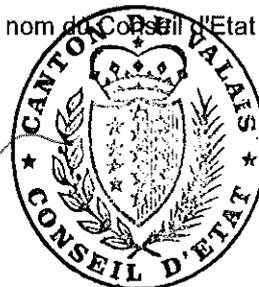
L'avant-projet prévoit d'inscrire désormais dans la LRTV que la concession de la SSR règle les modalités de la prise en compte de l'industrie suisse indépendante des diffuseurs et peut prescrire des quotas pour l'attribution de mandats à cette dernière.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais soutient le projet sans proposition d'adaptation, d'autant plus qu'il sert de mise en œuvre à la motion 16.4027, adoptée par le Parlement et dont la réalisation était prévue dans l'avant-projet de loi fédérale sur les médias électroniques (AP-LME). Il établit ainsi une égalité de traitement entre l'industrie audiovisuelle indépendante des diffuseurs et celle de la littérature suisse et de la création musicale et cinématographique suisse dans la LRTV.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous adressons, Monsieur le Président, Mesdames et Messieurs les Conseillères et Conseillers nationaux, l'expression de notre parfaite considération.


Le président
Franz Ruppen

Au nom du Conseil d'Etat



La chancelière

Monique Albrecht

Par mail (PDF, Word) à : rtvg@bakom.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Kommission für Verkehr und
Fernmeldewesen (KVF-N)
Herr Kommissionspräsident Philipp Kutter
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Zug, 18. März 2025 rv

Vernehmlassung zu 22.415 n Pa. Iv. (Fluri) Wasserfallen Christian. Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt – Stellungnahme Kanton Zug

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Januar 2025 haben Sie die Kantone eingeladen, sich zur oben erwähnten Vernehmlassung «Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt» zu äussern. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und stellen folgenden **Antrag**:

Die parlamentarische Initiative ist zeitlich zurückzustellen, bis die im Parlament geplante Diskussion über den Leistungsauftrag der SRG beendet ist (geplant 2026/27).

Begründung

Da im Kommissionsbericht insbesondere (aber nicht nur) die SRG-eigene Produktion als wettbewerbsverzerrend genannt wird, ist es entscheidend, wie der zukünftige Leistungsauftrag der SRG inhaltlich ausgestaltet wird.

Ohne den zukünftigen Leistungsauftrag zu kennen, besteht die Gefahr, dass eine so einschneidende Detailregulierung falsche Prioritäten setzt oder falsche Entwicklungen provoziert.

Die gleiche Thematik besteht für die zukünftige Finanzierung der SRG, welche parallel zur vorliegenden Initiative Gegenstand politischer Entscheidungsfindungen ist. Auch bei dieser Frage ist der zukünftige Leistungsauftrag abzuwarten.

Dieses Vorgehen ist notwendig, um dem Service public auch in Zukunft gerecht zu werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke.

Andreas Hostettler
Landammann

A handwritten signature in blue ink, featuring a stylized 'M' and 'S'.

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- rtvg@bakom.admin.ch (PDF und Word)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (Bernhard.Neidhart@zg.ch) (PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Webseite



Elektronisch an rtvg@bakom.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
des Nationalrates
3003 Bern

9. April 2025 (RRB Nr. 393/2025)

**Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen,
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte

Mit Schreiben vom 17. Januar 2025 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf der Teilrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (SR 784.40) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Sie schlagen mit der Vorlage eine gesetzliche Grundlage vor, um die SRG in der Konzession verpflichtet zu können, bei Auftragsproduktionen und filmtechnischen Dienstleistungen mit der veranstalterunabhängigen filmtechnischen audiovisuellen Industrie der Schweiz zusammenzuarbeiten. Insbesondere soll die SRG einen definierten Teil ihres Produktionsbedarfs durch Auftragsvergaben an unabhängige Anbieter in der Schweiz decken. Damit soll ein Sachverhalt gesetzlich reguliert werden, der bisher zu keinerlei Problemen geführt hat. Die bestehende Praxis funktioniert, was von keiner Seite bestritten wird. Einen gesetzlichen Regelungsbedarf gibt es deshalb nicht. Es besteht in der Politik darüber Einigkeit, dass neue Regulierungen und gesetzliche Bestimmungen wo möglich vermieden werden sollen. Diesem immer wieder geäusserten Ruf nach «weniger Gesetzen» kann hier ohne Probleme Folge geleistet werden. Auf unnötige Gesetze ist zu verzichten. Wir lehnen diese Vorlage deshalb ab.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatschreiberin:

Natalie Rickli

Dr. Kathrin Arioli





Kommission für Verkehr und Fern-
meldewesen
CH-3003 Bern

Elektronisch an:
rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 5. Mai 2025

Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Vorlage wird das RTVG geändert: Neu soll festgeschrieben werden, dass die Konzession der SRG die Einzelheiten der Berücksichtigung der veranstalterunabhängigen Industrie in der Schweiz regelt und Mindestanteile für die Vergabe von Aufträgen an diese vorschreiben kann. Damit wird für die veranstalterunabhängige audiovisuelle Industrie in der Schweiz eine analoge Regelung geschaffen, wie sie heute bereits für die Schweizer Literatur und das schweizerische Film- und Musikschaffen nach RTVG gilt.

Die SVP unterstützt die Vorlage, da Handlungsbedarf besteht. Es braucht gewisse Leitlinien, damit ein audiovisueller Markt bestehen kann.

Wir teilen die Auffassung, dass die SRG bei der Vergabe von Aufträgen an die veranstalterunabhängige audiovisuelle Industrie in der Schweiz stärker in die Pflicht genommen werden muss. Aufgrund der starken Rolle der SRG in diesen Märkten befinden sich die privaten Anbieter heute in einer Bittstellerposition, die keine Verhandlungen auf Augenhöhe zulässt. Die Vorlage ist geeignet, hier Abhilfe zu schaffen. Die damit verbundene Planungssicherheit für die privaten Akteure fördert den Fortbestand eines vitalen audiovisuellen Marktes.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Marcel Dettling
Nationalrat

Henrique Schneider

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr
und Kommunikation
Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
2503 Biel

Bern, 25. April 2025 / HG
VL SRG Faire Teilnahme

Elektronischer Versand: rtvg@bakom.admin.ch

Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die FDP.Die Liberalen unterstützt die vorgeschlagene Änderung im RTVG. Die Forderung basiert für eine faire Teilnahme am audiovisuellen Produktionsmarkt basiert auf einer Motion der FDP (16.4027, Kurt Fluri) sowie einer parlamentarischen Initiative der FDP (22.415, Kurt Fluri).

Es ist zentral, dass bei den audiovisuellen Produktions- und Dienstleistungsaufträgen ein fairer Wettbewerb besteht. Die Gebührenfinanzierung der SRG bei der technischen und personellen Infrastruktur verschafft ihr einen strukturellen Vorteil, der die Marktverhältnisse verzerren kann. Entsprechend verhilft die vorgeschlagene Änderung im RTVG diese Verzerrung aufzuheben.

Durch gesetzliche Regeln bei der Vergabe von Aufträgen durch die SRG an den veranstalterunabhängigen Markt so wie dies die Vernehmlassungsvorlage vorschlägt können Verhandlungen der Branchenvereinbarung auf Augenhöhe sichergestellt werden.

Auch aus einer politisch prozessualen Perspektive ist die Umsetzung notwendig. Das Anliegen basiert auf einer überwiesenen Motion von 2016, die schlussendlich nicht umgesetzt wurde. Die parlamentarische Initiative der genannten Vorlage versucht dies nun zu korrigieren.

Daher unterstützt die FDP.Die Liberalen die vorgeschlagene Änderung im RTVG.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jonas Projer

Beilagen

-

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

Kommission für Verkehr und
Fernmeldewesen
3003 Bern

7. April 2025

Vernehmlassung betreffend die Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Vernehmlassungsantwort betreffend die Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt einzureichen.

Die Stossrichtung dieser Gesetzesänderung lehnen wir ab. Sie ist reiner Protektionismus auf Kosten der Gebührenzahlenden, die mit weniger guten Produkten der SRG oder aber höheren Gebühren für die indirekte Subventionierung des audiovisuellen Produktionsmarkts in der Schweiz werden aufkommen müssen.

Die Protektion von immer mehr Branchen liegt nicht im Interesse der Gesamtbevölkerung. Vor allem dort nicht, wo inländische Produktion wie bei audiovisueller Produktion nicht im Interesse von Menschenrechten, Umweltschutz, Konsumentenschutz oder Sicherheit gefördert wird.

Die SRG sollte möglichst frei darin sein, ihre Aufträge im Sinne der bestmöglichen Information der Bevölkerung zu vergeben oder so viel selbst zu produzieren, wie es diesem Ziel dient.

Die Mittel der SRG sind bereits so knapp, dass journalistische Formate eingestellt werden müssen. Wenn die SRG jetzt zusätzlich mehr für audiovisuelle Produktionen ausgeben muss, so wird dies erneut auf Kosten der journalistischen Inhalte erfolgen.

Wenn schweizerische Kultur und Produktion gefördert wird, dann ausschliesslich mit direkten Subventionen für Produktionen, welche anschliessend für Konsum, Verwendung

und Bearbeitung durch alle Menschen frei verfügbar sind, beispielsweise unter einer Creative-Commons-Lizenz.

Zudem sollte Kulturförderung nicht über die Haushaltsabgabe für die SRG, sondern über Steuermittel erfolgen, damit wirtschaftliche starke Menschen und Unternehmen mehr dazu beitragen.

Freundliche Grüsse

Stefan Thöni

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-N)

Per Mail: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 23. April 2025

Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt, 22.415 Pa. Iv. (Fluri) Wasserfallen Christian

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Parlamentarischen Initiative «Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt» Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Ausgangslage

Der Städteverband erachtet den verfassungsrechtlichen Auftrag der SRG im Bereich von Radio und Fernsehen als notwendig. Die Städte legen Wert auf eine solid ausgebaute regionale Berichterstattung u.a. zur nationalen, sozialen Kohäsion und demokratiepolitischen Fundierung.

Dazu zählt, dass die SRG, im Spagat zwischen unternehmerischer Freiheit, die notorisch unter dem Gebührenkürzungshammer steht, und ihrer Marktdominanz und Marktstabilisierungsrolle, bei der Vergabe von Aufträgen an Private den einheimischen audiovisuellen Markt gebührend berücksichtigt.

Bereits heute bestehen Auflagen, dass die SRG zur Förderung der schweizerischen Kultur, unter besonderer Berücksichtigung der Schweizer Literatur sowie des Schweizer Musik- und Filmschaffens, beiträgt (RTVG Art. 24 Abs. 3 Bst. C). Mit der aktuellen Vorlage soll die Zusammenarbeit mit der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Branche gestärkt werden. Dafür ist eine Änderung der gesetzlichen Grundlage vorgesehen, die die Konzession der SRG bezüglich Einzelheiten der Berücksichtigung der veranstalterunabhängigen Branche in der Schweiz regelt und Mindestanteile für die Vergabe von Aufträgen an diese vorschreiben kann. Damit die SRG zu Vergabequoten in der Konzession verpflichtet werden kann, ist eine gesetzliche Verankerung im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen RTVG notwendig.

Einschätzung Städte

Die Städte betonen die Bedeutung eines starken und vielfältigen audiovisuellen Marktes in der Schweiz. Wir verfügen über hiesige hochwertige Ausbildungsstandorte im audiovisuellen Bereich und fördern mit der Ausbildung von Filmschaffenden einen kreativen Nachwuchs auch für die audiovisuelle Industrie. Der unabhängigen filmtechnischen Branche gilt es grundsätzlich mit den geeigneten Rahmenbedingungen Sorge zu tragen. Der SRG wird dabei eine wichtige Rolle zugeschrieben, sie sollte



sie mit einer hohen Flexibilität innerhalb der enger werdenden Finanzrahmen und mit hohen Ansprüchen an inhaltliche Vielfalt und Qualität ausüben können. Aktuell ist ein *angemessener* Anteil von Aufträgen an die veranstaltungsunabhängige audiovisuelle Industrie, der zu berücksichtigen ist, verbrieft (SRG-Konzession, Art. 27): Demnach fördert die SRG mit ausgelagerten Produktionsdienstleistungen und Auftragsproduktionen im Rahmen ihres Service Public-Auftrags die audiovisuelle Branche der Schweiz und unterstützt damit deren stete Weiterentwicklung und Angebotsvielfalt. Das damit verbundene Potenzial der kreativkulturellen Wertschöpfung ist zugleich grösstenteils in der urbanen Schweiz verortet, ihre enge Verflechtung mit anderen Branchen, nicht nur kulturell, sondern auch wirtschaftlich, ist hochgradig für die Standort- und Innovationsqualität mitverantwortlich. Die Städte erkennen dabei die dominierende und zugleich stabilisierende Stellung der SRG im schweizerischen audiovisuellen Markt und die damit verbundene wirtschaftliche Abhängigkeit vieler privater Anbietender.

So sprechen sich die Städte zwar für klare Beziehungen zwischen der SRG und der audiovisuellen Branche aus, unterscheiden jedoch bezüglich des Ausmasses des regulatorischen Eingriffs: Sie reichen von einem **Plädoyer für eine gesetzlich verankerte, aber flexibel gestaltete Zielvorgabe** bis zu einer **Beibehaltung der bestehenden Regelungen und grösstmögliche unternehmerische Freiheit der SRG**.

Fixe Produktionsquoten werden mehrheitlich abgelehnt. Rigide Vorgaben könnten aus städtischer Sicht die redaktionelle Flexibilität, die wirtschaftliche Stabilität und die Vielfalt der Inhalte der SRG gefährden oder gar potenziell kontraproduktiv wirken. Eine gesetzliche Quote würde die Fähigkeit der SRG schwächen, ihren Service Public-Auftrag effizient und eigenverantwortlich zu erfüllen. Alternativ möglich wären allenfalls flexiblere Zielbandbreiten zu Anteilen für Produktionen an Dritte, um Innovation und Effizienz bei der SRG nicht zu gefährden. **Zugleich wird seitens Städte betont, dass eher qualitative Aspekte statt starrer Quoten im Vordergrund stehen sollten.**

Ob die SRG nur mit einem im RTVG verankerten, flexiblen Mindestanteil das klare Bekenntnis zur Förderung der Schweizer Produktionslandschaft abgeben kann, ohne jedoch in ihrer wirtschaftlichen und redaktionellen Handlungsfreiheit unverhältnismässig eingeschränkt zu werden, darüber sind sich die Städte nicht einig.

Der Städteverband sieht aus den obigen Ausführungen **zu viele gewichtige Gründe, die gegen die vorliegenden rigiden Vorschläge der KVF-N sprechen und plädiert unter Berücksichtigung seiner Anliegen eine Regelung zu suchen, die offener gehalten ist.**

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm

Stadtpräsident Frauenfeld

Direktorin

Monika Litscher

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Kommission für Verkehr und
Fernmeldewesen des Nationalrats (KVF-N)
Herr Kommissionspräsident Philipp Kutter
3003 Bern

per Mail an:
rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 27.03.2025

**Pa. Iv. 22.415 "Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt":
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Mit dieser Vorlage verlangt Ihre Kommission die Schaffung einer Grundlage im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG), um die SRG in der Konzession verpflichtet zu können, bei Auftragsproduktionen und filmtechnischen Dienstleistungen mit der audiovisuellen Industrie der Schweiz zusammenzuarbeiten. Insbesondere soll damit in der SRG-Konzession neu ein Mindestanteil des durch externe Auftragsvergaben an unabhängige Anbieter zu akquirierenden Produktionsbedarfs festgeschrieben werden können.

Der SGB sieht zwar grundsätzlich nicht ein, weshalb die SRG auf gesetzlichem Weg neu mit einer spezifischen Formulierung zur Zusammenarbeit mit einer spezifischen gewinnorientierten Branche verpflichtet werden soll, kann sich aber mit der vorgeschlagenen Umsetzung, der dieser Vernehmlassung zugrunde liegenden parlamentarischen Initiative, einverstanden erklären (eine weitergehende Gesetzesanpassung lehnen wir strikt ab).

Folgende Punkte gälte es bei der Umsetzung der vorgeschlagenen RTVG-Revision unseres Erachtens aber zwingend zu berücksichtigen:

- Die "Kann-Formulierung" zur Festlegung des erwähnten Mindestanteils in der Konzession entspricht dem Wortlaut der beiden diesbezüglich bereits im entsprechenden Gesetzesartikel erwähnten Bereiche (Literatur sowie Musik- und Filmschaffen). Ebenfalls analog dieser beiden Bereiche soll deshalb auch für die neu in diesen Artikel aufzunehmende "veranstalterunabhängige audiovisuelle Industrie" in der neuen Konzession auf die direkte Festschreibung eines Mindestanteils verzichtet werden.
- Vielmehr schafft die vorgeschlagene Gesetzesänderung eben eine gute Grundlage, *"um eine paritätische Zusammenarbeit zwischen der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie in der Schweiz und der SRG zu ermöglichen"* (erläuternder Bericht), was zu befürworten ist. Auf dieser Basis sollen sich die involvierten Partner – die SRG und die audiovisuelle Industrie – im

Rahmen einer Vereinbarung selbst über die quantitativen Aspekte und die Modalitäten der Berücksichtigung einigen.

- Aus spezifischer Sicht der Arbeitnehmenden verlangen wir, dass die Produktionsfirmen hohe Standards bei den Arbeitsbedingungen und eine faire Bezahlung ihrer Angestellten sicherstellen. Dies ist einerseits durch die (selbstverständliche) Aufnahme der entsprechenden Kriterien in die Vergabebedingungen der SRG zu erreichen. Darüber hinaus braucht es aber auch eine Verpflichtung zur sozialpartnerschaftlichen Verhandlung eines Gesamtarbeitsvertrages oder zumindest zur Durchsetzung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen.

Abschliessend möchten wir an dieser Stelle den Bundesrat bereits jetzt dazu auffordern – und wir würden uns über die diesbezügliche Unterstützung Ihrer Kommission freuen – bei der Ausarbeitung der neuen SRG-Konzession ein spezifisches Augenmerk auf die Stärkung der Arbeitsbedingungen zu legen, welche sich über die letzten Jahre nicht zum Guten entwickelt haben. Insbesondere beschäftigt die SRG heute eine Vielzahl – und steigende Anzahl – temporärer externer Arbeitnehmender, deren Anstellungsbedingungen deutlich schlechter sind als jene der Festangestellten der SRG. Es ist die Verantwortung auch der Politik, dass dieser Entwicklung möglichst schnell Einhalt geboten wird.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär



Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44
2501 Biel
rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 5. Mai 2025 sgv-Kl/ym

Vernehmlassungsantwort: 22.415 n Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 29. Januar 2025 lädt die Kommission für Verkehr- und Fernmeldewesen des Nationalrates KVF-N ein, sich zum Entwurf der Umsetzungsvorlage der parlamentarischen Initiative «Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt» (22.415) zu äussern. Mit dieser Vorlage schlägt die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates eine gesetzliche Anpassung vor, damit die SRG zum Abschluss von Verträgen mit Akteuren der privaten audiovisuellen Branche verpflichtet werden kann.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt den Entwurf der Umsetzungsvorlage zur parlamentarischen Initiative 22.415. Der sgv hat sich bereits für das Folge geben des Vorstosses engagiert.

Als gebührenfinanzierter Programmveranstalter ist die SRG heute stark privilegiert. Durch ihre Grösse dominiert sie auch im Markt für audiovisuelle Auftragsproduktionen und Produktionsdienstleistungen (Produktionsmarkt bzw. audiovisuelle Industrie. Vor diesem Hintergrund ist eine gesetzliche Grundlage zur Verpflichtung eines Abschlusses von Verträgen gerechtfertigt. Eine paritätische Zusammenarbeit zwischen der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie und der SRG ist derzeit gesetzlich nicht gesichert. Eine analoge Regelung gibt es bereits für die Schweizer Literatur und das schweizerische Film- und Musikschaffen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt eine Regelung, die die unabhängige audiovisuelle Industrie auf eine bessere Basis stellt.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Dieter Kläy
stv. Direktor, Ressortleiter



| Radios Régionales Romandes |



ASSOCIATION EUROPEENNE DES RADIOS

| Rte de Delémont 15, 2842 Rossemaison, Tél. : 032 421 70 70 |

Par e-mail, 5 mai 2025
m@bakom.admin.ch

DETEC

Herrn Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Procédure de consultation, initiative Fluri, participation équitable de la SSR au marché de la production audiovisuelle – prise de position des Radio Régionales Romandes (RRR)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames et Messieurs

Notre association, qui regroupe les radios régionales de Suisse romande, vous remercie de lui avoir proposer de participer à la consultation sur l'initiative parlementaire **22.415** dite initiative «Fluri »

Les RRR sont favorables à l'attribution d'un quota minimum de prestations confiées au marché de la production et de la prestation indépendante fixée dans une base légale. Lorsque la SSR octroie des mandats, elle doit davantage assumer ses responsabilités vis-à-vis de l'industrie audiovisuelle indépendante suisse. Notre association estime en effet qu'en vertu de la réglementation actuelle les fournisseurs privés se voient contraints de quémander des parts de marché à la SSR, ce qui empêche toute négociation sur pied d'égalité.

Notre association soutient donc cette initiative qui doit permettre de maintenir un savoir-faire audiovisuel indépendant et permettre un développement des entreprises du secteur audiovisuel romand.

En vous remerciant de prendre note de cette prise position, nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, nos plus cordiales salutations.

Pour les RRR

Philippe Zahno
Président
079 459 732 85





SSM, Birmensdorferstrasse 65, 8004 Zürich
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
des Nationalrats (KVF-N)
3003 Bern
Via E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Zürich, 07.04.2025

Vernehmlassung Pa. Iv. 22.415 *Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt*: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Die Mediengewerkschaft SSM bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des RTVG aufgrund der parlamentarischen Initiative (Fluri) Wasserfallen 22.415 *Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt*.

Als gewerkschaftliche Vertretung einer Vielzahl Angestellter wie auch freier Medienschaffender aus der schweizerischen audiovisuellen Industrie und Sozialpartnerin der SRG SSR nimmt die Mediengewerkschaft SSM eine differenzierte Position ein.

Im Sinne unserer Mitglieder haben wir ein grosses Interesse an einer lebendigen audiovisuellen Industrie in der Schweiz. Die Herstellung qualitativ hochstehender audiovisueller Inhalte, erfordert spezialisiertes Wissen. Zur Sicherung und Weiterentwicklung dieses Wissens und des notwendigen Handwerks braucht es eine Vielzahl an Arbeits- und Ausbildungsplätzen in der Schweiz. Ebenso zentral ist allerdings, dass die Arbeitsplatzqualität stimmt, sodass unter guten Arbeitsbedingungen qualitativ einwandfreie Inhalte produziert werden können. Diesbezüglich hat das SSM gewisse Vorbehalte und fordert die Verpflichtung der audiovisuellen Industrie zur sozialpartnerschaftlichen Verhandlung eines Gesamtarbeitsvertrages. Auch gegen die gesetzliche Gleichstellung einer gewinnorientierten Branche mit den Kulturbereichen Literatur, Musik und Film hat das SSM Vorbehalte und einen Änderungsvorschlag.



Service public schützen: keine definierten Anteile für eine kommerzielle Branche

Das SSM stellt die Gleichbehandlung der kommerziell ausgerichteten, gewinnorientierten audiovisuellen Branche mit den kulturellen Bereichen Literatur, Musik und Film in Frage. Es handelt sich dabei um gänzlich unterschiedliche Bereiche, welche einer anderen monetären Logik unterliegen. Die Bevorteilung der kommerziell ausgerichteten audiovisuellen Industrie gegenüber dem Kulturbereich durch die verbindliche Festlegung definierter Anteile im Gesetz lehnt das SSM klar ab. **Es ist nicht die Aufgabe der medialen Service public-Anbieterin, eine privatwirtschaftliche, kommerziell orientierte Branche zu fördern. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die SRG via Gesetz verpflichtet werden soll, mit einer spezifischen gewinnorientierten Branche zusammenzuarbeiten.** Die Quersubventionierung (einzelner) gewinnorientierter Unternehmen oder Branchen ist nicht der primäre Auftrag der SRG SSR. Ihre Priorität ist die Gewährleistung des medialen Service public. Die Förderung des schweizerischen Kulturschaffens gehört dazu, die Förderung der Privatwirtschaft nicht. Da aber auch für den Kulturbereich im Gesetz keine Mindestanteile vorgeschrieben sind, ist es nicht zu rechtfertigen, solche für eine kommerzielle Branche festzuschreiben.

Ausserdem darf mit dieser Gesetzesänderung kein Präzedenzfall geschaffen werden, der weitere kommerzielle Branchen ermutigt, die SRG SSR zu einer Zusammenarbeit zu verpflichten. Auch deshalb lehnt das SSM die **Festschreibung eines definierten Anteils sowohl im Gesetz als auch in der Verordnung oder in der Konzession klar ab** und formuliert folgenden Änderungsvorschlag:

Vorentwurf Kommission	Vorschlag SSM
Art. 25 Konzession Abs.3 Bst. d die Einzelheiten der Berücksichtigung der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie in der Schweiz bei der Vergabe von Aufträgen durch die SRG; sie kann entsprechende Mindestanteile vorschreiben.	Art. 25 Konzession Abs.3 Bst. d die Einzelheiten der Berücksichtigung der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie in der Schweiz bei der Vergabe von Aufträgen durch die SRG; sie kann entsprechende Mindestanteile vorschreiben.

Umsetzung: Verpflichtungen der SRG und Arbeitsbedingungen berücksichtigen

Bei der Umsetzung zwingend zu berücksichtigen sind die zahlreichen Verpflichtungen der SRG, welche sich aus der Bundesverfassung, dem RTVG, der dazugehörigen Verordnung und der Konzession ergeben. So verpflichtet beispielweise Art. 25 der Konzession die SRG, die Angebote überwiegend in den Sprachregionen zu produzieren, für die sie bestimmt sind. Es gibt aber nicht in allen Landsteilen ein genügend grosses Angebot an audiovisuellen Produktionsfirmen, welche in der geforderten Qualität produzieren können.



Ebenfalls zu bedenken ist, dass die Arbeitsbedingungen für Angestellte in der audiovisuellen Branche nicht sozialpartnerschaftlich geregelt sind. Angestellte wie auch Freie in der audiovisuellen Industrie produzieren oft unter hohem finanziellem und zeitlichem Druck, was sich nebst der Gesundheit auch negativ auf die Qualität der produzierten Inhalte auswirken kann, was auf die Wahrnehmung des medialen Service public zurückfällt.

Um sicherzustellen, dass diese «Stärkung» der audiovisuellen Industrie nicht dazu missbraucht wird, Kosten zu senken, so dass einzig Firmen profitieren, verlangt das SSM eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der audiovisuellen Produktionsindustrie. Es braucht eine Verpflichtung der audiovisuellen Industrie zur sozialpartnerschaftlichen Verhandlung eines Gesamtarbeitsvertrages.

Die SRG ist in den vergangenen Jahren vermehrt dazu übergegangen, auf die Arbeitskraft externer temporärer Arbeitnehmender zurückzugreifen. Deren Arbeitsbedingungen sind deutlich schlechter als diejenigen der Festangestellten der SRG. Das SSM befürchtet, dass die vorliegende Gesetzesänderung diesen Trend bestärken könnte und fordert deshalb, dass die Arbeitsbedingungen für externe Produktionen und externes Personal mit denen bei der SRG vergleichbar sein müssen. Dies kann auch mittels Definition entsprechender Vergabekriterien durch die SRG erreicht werden.

Klärungsbedarf bei Begrifflichkeiten

Es muss ausserdem gewährleistet sein, dass Personalverleih- und -vermittlerunternehmen, nicht zu Nutzniessenden dieser Gesetzesänderung werden. Das SSM sieht darum Klärungsbedarf bei der Definition der Branchenzugehörigkeit.

Auch bei den Begrifflichkeiten muss Klarheit geschaffen werden. Es darf kein Zweifel darüber bestehen, dass der Begriff «audiovisuell» nebst reinen Bewegtbildformaten auch reine Audioformate miteinschliesst.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bedanken uns im Voraus.

Freundliche Grüsse

Silvia Dell'Aquila
Zentralsekretärin
Schweizer Syndikat Medienschaffender

Melanie Berner
Fachsekretärin Medienpolitik
Schweizer Syndikat Medienschaffender

Per E-Mail
rtvg@bakom.admin.ch

Nationalrat
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
CH-3003 Bern

Susanne Wille
Generaldirektorin
Giacomettistrasse 1
3006 Bern

28. März 2025

22.415 n Pa. Iv. (Fluri) Wasserfallen Christian. Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrter Herr Kutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) bezieht sich auf die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio- und Fernsehen in rubrizierter Angelegenheit und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die SRG äussert sich dazu fristgerecht wie folgt:

- Die SRG ist durch ihre Konzession seit 2008 verpflichtet, die Zusammenarbeit mit der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie in der Schweiz mit einer Vereinbarung zu regeln. So verlangt auch Art. 27 der aktuellen SRG-Konzession, dass die SRG einen angemessenen Anteil an Aufträgen an die veranstalterunabhängige audiovisuelle Industrie in der Schweiz vergibt, wobei das UVEK Vorgaben machen kann, sollte keine Vereinbarung zustande kommen.
- Die SRG steht voll und ganz hinter den Auslagerungen an die schweizerische audiovisuelle Industrie und ist von deren Wichtigkeit überzeugt. Die SRG steht mit den Verbänden und Unternehmen der audiovisuellen Industrie in engem Kontakt und auch in den regionalen Unternehmenseinheiten erfolgt eine gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit.
- Die geltende Vereinbarung wurde im September 2022 von der SRG und den Verbänden der audiovisuellen Industrie unterzeichnet. In der Vereinbarung wurden transparente Nachweise über das Vergabevolumen durch die SRG festgelegt. Festzuhalten ist, dass die SRG neben dieser Vereinbarung unter dem Pacte de l'audiovisuel zusätzlich CHF 34 Millionen pro Jahr für die Koproduktion (Entwicklung, Herstellung) von audiovisuellen und Multimediaprojekten mit der unabhängigen Produktion zur Verfügung stellt.
- Der SRG sind Verhandlungen mit der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie von grosser Bedeutung und es ist ein erklärtes Ziel der SRG, die Schweiz als Produktionsstandort zu stärken.

- Die SRG ist gesetzlich auch verpflichtet, sich wirtschaftlich zu verhalten und die Abgaben für Radio und Fernsehen ihrem Zweck entsprechend zu verwenden. Zudem verschlechtern sich die finanziellen Rahmenbedingungen der SRG. Bereits unabhängig von der Halbierungsinitiative muss die SRG bis 2029 rund CHF 270 Millionen einsparen.
- Für die SRG ist es daher wichtig, dass ein ökonomischer Handlungsspielraum gewahrt bleibt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Auslagerungsquote jährlichen Schwankungen unterliegt (zum Beispiel durch extern getriebene Grossereignisse), welche die SRG nicht beeinflussen kann. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Ausgangslage im Tessin und in der Romandie anders als in der Deutschschweiz ist.
- Zusammenfassend geht die SRG heute davon aus, dass die neue gesetzliche Regelung die nötige Flexibilität bietet, einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen sowohl der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie als auch der SRG zu schaffen.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Susanne Wille
Generaldirektorin SRG

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

rtvg@bakom.admin.ch

Basel, 14. April 2025

Stellungnahme TELESUISSE im Rahmen der Vernehmlassung zur Pa.Iv. Wasserfallen «Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum obenerwähnten Thema Stellung nehmen zu dürfen. Die Position des Verbandes der 13 konzessionierten Regionalfernsehen der Schweiz ist die folgende:

TELESUISSE setzt sich seit bald 30 Jahren konsequent für einen starken Service Public ein und kämpft gleichzeitig gegen eine dominante und wettbewerbsverzerrende Stellung der SRG. In diesem Sinne erachten wir die Stossrichtung der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung zur Unterstützung eines privaten und schlagkräftigen audiovisuellen Produktionsmarktes grundsätzlich als sinnvoll.

Im Wesentlichen sprechen folgende Argumente für die Umsetzung der Pa.Iv. Wasserfallen:

- **Abhängigkeit der unabhängigen Anbieter von der SRG:** Die unabhängige audiovisuelle Industrie in der Schweiz, zu der kreative Produktionsunternehmen, filmtechnische Dienstleister sowie Regisseurinnen und Regisseure gehören, ist stark auf Aufträge der SRG angewiesen. Die SRG nimmt als grösste schweizerische Radio- und Fernsehveranstalterin eine bedeutende Rolle in den Märkten für audiovisuelle Auftragsproduktionen und Produktionsdienstleistungen ein.
- **Ungleiche Verhandlungspositionen:** Die privaten Anbieter (meist kleinere KMU) nehmen aufgrund der starken Marktstellung der SRG heute eine Position von Bittstellenden ein, was Verhandlungen auf Augenhöhe erschwert.
- **Bisher ungenügende rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit:** Anders als bei der Berücksichtigung der Schweizer Literatur und des schweizerischen Musik- und Filmschaffens gibt es bisher keine verbindliche Regelung auf Gesetzesebene (RTVG) für die Zusammenarbeit der SRG mit der von ihr unabhängigen audiovisuellen Industrie.
- **Stärkung der Position der unabhängigen audiovisuellen Industrie:** Die vorgeschlagene Änderung des RTVG und die damit verbundene Möglichkeit, in der Konzession

Mindestanteile für die Auftragsvergabe festzuschreiben, stärken die Position der Akteure der audiovisuellen Industrie gegenüber der SRG.

- **Förderung eines vitalen audiovisuellen Marktes:** Mit der geplanten Anpassung des RTVG wird ein wichtiger Beitrag zum Fortbestand eines vitalen audiovisuellen Marktes in der Schweiz geleistet.

Zusätzlicher Präzisierungsbedarf bezüglich des Begriffs «veranstalterunabhängig»:

Aus Sicht von TELESUISSE bedarf der vorgeschlagene Gesetzestext allerdings noch einer Präzisierung. Es ist nämlich nicht eindeutig klar, wer mit dem Begriff «veranstalterunabhängige Industrie» gemeint ist bzw. wer nicht. Schliesslich gelten im Rahmen des RTVG beispielsweise gerade auch die konzessionierten Regionalfernsehen als «Veranstalter», aber auf diese zielt die Initiative ja mit Sicherheit nicht ab. Im Gegenteil wäre die Gesetzesänderung auch für die privaten Regionalfernsehen nützlich, welche in der Mehrzahl über eigene Produktionskapazitäten verfügen, die ebenfalls Teil des audiovisuellen Marktes sind und bei Auftragsvergaben durch die SRG berücksichtigt werden sollten.

- ➔ **Wir schlagen deshalb vor, im Gesetztext den Begriff «veranstalterunabhängige audiovisuellen Industrie» zu ersetzen durch «SRG-unabhängige audiovisuelle Industrie»**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen jederzeit für ergänzende Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

TELESUISSE – Verband der Schweizer Regionalfernsehen



André Moesch
Präsident

andre.moesch@telesuisse.ch
+41 79 203 40 03



Marc Friedli
Geschäftsführer

marc.friedli@telesuisse.ch
+41 79 653 22 21

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
des Nationalrats (KVF-N)
3003 Bern
Per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Zürich, 30. April 2025

Vernehmlassung Pa. Iv. 22.415 Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kutter, sehr geehrte Kommissionsmitglieder,

die UNIKOM vertritt die gemeinsamen Interessen von Veranstaltern unabhängiger Radios und Audiomedien, von Audio- und Podcastproduzent:innen. Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme zu dieser Vorlage.

Wir stehen der Vorlage selbst neutral gegenüber. Wir sehen dabei aber vorab die Notwendigkeit, Begrifflichkeiten zu klären:

- Es darf kein Zweifel darüber bestehen, dass der Begriff «audiovisuell» nebst reinen Bewegtbildformaten auch reine Audioformate miteinschliesst.
- Es bleibt unklar, wer letztlich zu den Nutzniessenden dieser Gesetzesänderung gehören soll. Es besteht deshalb Klärungsbedarf bei der Definition von Branchenzugehörigkeit und Veranstalterunabhängigkeit. Kleine und unabhängige Anbieter dürfen nicht von Aufträgen der SRG ausgeschlossen werden, nur weil sie zum Beispiel selber ein Radioprogramm oder Podcasts produzieren.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
UNIKOM – Verband unabhängiger Radios und Audiomedien



Verband Association
Schweizer Télévisions
Privat Privées
Fernsehen Suisses

Nur per E-Mail

Kommission für Verkehr und
Fernmeldewesen (KVF-N)
Herr Kommissionspräsident Philipp Kutter
Parlamentsgebäude
3003 Bern

24.4.2025, Zürich

Vernehmlassung zu 22.415 Pa. Iv. (Fluri) Wasserfallen Christian. Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Januar 2025 wurde der VSPF eingeladen, zur Parlamentarischen Initiative Fluri: «Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt» Stellung zu nehmen. Grundsätzlich unterstützen wir die Idee der Parlamentarischen Initiative, jedoch mit einem wichtigen Vorbehalt.

Wir sehen in der Initiative eine Möglichkeit, den Markt im Bereich der audiovisuellen Produktion zu stärken. Dies ist wichtig, damit die SRG in diesem Bereich ihre dominierende Marktmacht weniger stark ausspielen kann. Die Mitglieder des VSPF können auf mehrere Arten vom Vorstoss betroffen sein.

- Erstens erhoffen wir uns als Einkäufer von Produktionen eine Stärkung der produzierenden Industrie im audiovisuellen Bereich.
- Zweitens sind private Veranstalter teilweise ebenfalls in diesem Markt tätig, in dem sie Produktionen anbieten oder dies in Zukunft in Betracht ziehen könnten.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Regelung dieser Tatsache Rechnung trägt. Denn derzeit ist im Vorstoss von «veranstalterunabhängigen» Anbietern die Rede, an welche ein Teil der Produktionen ausgelagert werden müssten. Die Vorgeschichte des Geschäfts zeigt, dass beim Vorstoss nur die SRG im Fokus stand. Dieser Umstand wird mit der Formulierung des «veranstalterunabhängigen» Anbieters jedoch unterlaufen.

VSPF | ATPS

Verband Schweizer
Privatfernsehen
Thurgauerstrasse 80
CH-8050 Zürich

info@vspf.ch



Verband Association
Schweizer Télévisions
Privat Privées
Fernsehen Suisses

Je nach Auslegung würde dies bedeuten, dass die Produktionsstudios der einzelnen privaten Anbieter als nicht unabhängig betrachtet würden – und sie somit nicht direkt zu den Nutzniessenden der neu einzuführenden Regel gehören würden. Das ist auch zum Nachteil der SRG: Die von diesen privaten Veranstaltern bezogenen Leistungen würden nicht unter den vorgesehenen Mindestanteil für die Vergabe von Aufträgen der SRG fallen.

Eine angepasste Formulierung sollte sich jedoch ausschliesslich auf den konkreten Regelungsfall beziehen und nicht darüber hinaus Wirkung entfalten. Eine Definition des Begriffs darf nicht auf andere, verwandte Regulierungsbereiche übertragen werden, da dies zu Rechtsunsicherheiten führen könnte.

Eine pointierte Präzisierung bei der Ausarbeitung des Geschäfts ist entsprechend vonnöten. Eine Möglichkeit besteht zum Beispiel darin, von einer «SRG-unabhängigen» Produktionsindustrie zu sprechen. Ansonsten würde die Parlamentarische Initiative zum Nachteil der Mitglieder des VSPF ausgestaltet und der VSPF könnte sie nicht mehr gutheissen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse

VSPF - Verband Schweizer Privatfernsehen

Wolfgang Elsässer
Präsident

Ute von Moers
Geschäftsführerin

VSPF | ATPS

Verband Schweizer
Privatfernsehen
Thurgauerstrasse 80
CH-8050 Zürich

info@vspf.ch



Verband Schweizer Privatradios (VSP)
Steinhübeliweg 54
CH-3074 Muri b. Bern
+41 (0)79 680 80 77
info@privatradios.ch
www.privatradios.ch

Verband Schweizer Privatradios
Association of Swiss Private Radios

Per Mail an:

rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 8. Mai 2025

Stellungnahme des Verbandes Schweizer Privatradios (VSP) zur Pa. Iv. (Fluri) Wasserfallen: Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur «Fairen Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt» äussern zu dürfen.

Der Verband Schweizer Privatradios (VSP) und seine 37 Mitglieder setzen sich für einen starken regionalen Service Public ein und dementsprechend für faire Wettbewerbsbedingungen zwischen den privat finanzierten Veranstaltern und der abgabefinanzierten SRG.

Der VSP unterstützt daher die vorgeschlagene Gesetzesanpassung. Diese eröffnet privaten Veranstaltern einen besseren und faireren Zugang zu Produktionsaufträgen der SRG und trägt zur allgemeinen Stärkung der Produktionsunternehmen im audiovisuellen Bereich bei.

Der VSP bittet jedoch um die Präzisierung zweier Begriffsdefinitionen:

- **«Veranstalterunabhängig»:** Der Gesetzesentwurf verwendet den Begriff «veranstalterunabhängige Industrie». Diese Wortwahl ist verwirrend, da private Radio- und TV-Stationen als «Veranstalter» bezeichnet werden und der VSP nicht davon ausgeht, dass «Radio- und TV-Veranstalter», die über Produktionsmöglichkeiten und -kapazitäten verfügen, von dieser Gesetzesänderung ausgeschlossen werden. **Wir bitten daher, den Begriff «veranstalterunabhängige audiovisuelle Industrie» im Gesetzestext mit «SRG-unabhängige audiovisuelle Industrie» zu ersetzen.**
- **«Audiovisuell»:** Der Begriff bezieht sich im allgemeinen Gebrauch sowohl auf Audio- als auch auf visuelle Elemente. «Audiovisuell» umfasst alles, was sowohl das Hören als auch das Sehen betrifft. Der VSP geht davon aus, dass der Gesetzesentwurf sowohl die Ausschreibung von Produktionsaufträgen im Film-/Videobereich als auch im Audibereich vorsieht. **Wir bitten daher, im Gesetzestext zusätzlich von «Audio» oder je nach Kontext von «Audioproduktionen» oder «Audioformaten» zu sprechen, um Klarheit zu schaffen.**

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizer Privatradios (VSP)

Nicola Bomio
Präsident

Peter Scheurer
Geschäftsleiter

Member of / Mitglied der / Membre de l'



Nationalrat
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
3003 Bern
c/o Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Per E-Mail (in PDF und Text)
rtvg@bakom.admin.ch

**Betreff: 22.415 n Pa. Iv. (Fluri) Wasserfallen Christian. Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt (RTVG)
Vernehmlassungsverfahren – Stellungnahme des Verbandes Schweizerischer filmtechnischer und audiovisueller Betriebe**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der KVF N

Wir danken Ihnen bestens für den mit Schreiben vom 17. Januar 2025 in die Vernehmlassung gegebenen Vorentwurf samt Begleitbericht und für die Gelegenheit zur Stellungnahme dazu. Wir gestatten uns, Ihnen fristgerecht von unseren Bemerkungen und Überlegungen dazu Kenntnis zu geben.

1. Zum Grundsätzlichen

Der Verband Schweizerischer filmtechnischer und audiovisueller Betriebe (nachfolgend FTB), dessen Mitglieder Tonstudios, Postproduktionshäuser, Geräteverleiher und Aufnahmestudios sind, **begrüssst den vorgeschlagenen Art. 25 Abs. 3 Bst. d RTVG vollumfänglich und unterstützt ebenso die im Begleitbericht dazu aufgeführten Begründungen.**

Damit erhält ein langjähriges Problem der audiovisuellen Industrie in der Schweiz, das seinen Grund in der herausragenden Stellung der gebührenfinanzierten SRG hat, endlich eine adäquate gesetzliche Grundlage. Die Position der Akteure der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie in der Schweiz wird damit gestärkt und es wird auf **Gesetzesebene** festgehalten, dass in der Konzession Mindestanteile der Produktionsauslagerung von der SRG an sie festgeschrieben werden können.

Ein **Grossteil des Initiativtextes** – insbesondere die Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis}, Art. 25 Abs. 3 Bst. e und Art. 27 RTVG - wurde **aber** von der KVF-N **nicht übernommen.**

Wir bedauern dies und erachten die im Entwurf aufgeführte Begründung für diesen Verzicht, wonach mit dem neuen Art. 25. Abs. 3 Bst. e RTVG das Ziel, nämlich die Stärkung der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie, ausreichend berücksichtigt sei, als nicht nachvollziehbar. Der im Initiativtext vorgesehene **Programmauftrag** (Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis} RTVG) sowie die **kartellrechtliche Bestimmung** (Art. 25 Abs. 3 Bst. e RTVG) sind **qualitative** und **quantitative Kernelemente der Initiative**, ohne die, die Hauptanliegen der Initiative nicht bzw. unvollständig umgesetzt werden (Begründung vgl. unter Ziffer 3). Deshalb beantragt der FTB, dass diese Inhalte des Initiativtextes ebenfalls in den Entwurf des RTVG aufgenommen werden.

2. Zum Anliegen der audiovisuellen Industrie und seinem Hintergrund

Die SRG mit

- ihrer *gesetzlichen Stellung* als Grossunternehmen für audiovisuelle Inhalte
 - ihrer *Gebührenfinanzierung* und
 - ihrem – gemessen am Gesamt-Produktionsmarkt – kolossalen *Budget*
- dominiert die audiovisuelle Produktion in der Schweiz in hohem Masse. Ein Grossteil des Produktionsgeschehens und der Inhalte steht unter der Kontrolle der SRG und ihrer Einheiten.

Dabei wird übersehen, dass neben der SRG eine Vielzahl audiovisueller Produktionsunternehmen und Dienstleistungsanbieter (wie Postproduktionsbetriebe, Studios und FilmtechnikerInnen) bestehen, die sich am *freien Markt* bewähren und im *Wettbewerb* untereinander und mit ausländischen Konkurrenten Filme, Serien, Formate und alle Arten audiovisueller Inhalte und Dienstleistungen erbringen und produzieren.

Die Ballung eines grossen Teils der Mittel für Inhalts- und Programmproduktion in der SRG ist für die um Grössenordnungen kleineren Produktionsfirmen und Dienstleistungsanbieter *Chance und Problem* zugleich. Eine Chance, weil sie mit Ideen, Innovationen und dem Know-how ihrer Spezialisten und Fachkräfte zum Programm der SRG beitragen können. *Problematisch* aber, weil sie als «Zulieferer» dieses Grossunternehmens dessen *Marktmacht* ausgesetzt sind, *nicht auf Augenhöhe* verhandeln können, und von jedem Schritt oder Entscheid der Geschäftspolitik abhängig bleiben.

Dies erfordert ein regulatorisches Gegengewicht auf Gesetzesstufe. Aus ihrer Gebührenfinanzierung muss der SRG eine gesetzliche Verpflichtung erwachsen, dem einheimischen Produktionsmarkt Sorge zu tragen.

Seit 2009 – mit Unterbrüchen – besteht zwar eine *Branchenvereinbarung* zwischen den Verbänden der audiovisuellen Industrie und der SRG. Nach langen und konfliktreichen Verhandlungen hat sie sich als Instrument für gewisse Regelungen der Zusammenarbeit bewährt. Die Verhandlungen sind aber *stets an Grenzen gestossen*, die ohne eine klare gesetzliche Verpflichtung der SRG nicht überwunden werden: Die SRG hat sich zu keiner Zeit verpflichtet gesehen, *verbindliche Übereinkünfte über Art und Ausmass ihrer Auftragsvergabe* einzugehen. Absehbar ist, dass die Beziehungen mit den wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen, die auch auf die SRG zukommen, nicht einfacher werden. Selbstverständlich hat die SRG mit Gebührengeldern haushälterisch und unternehmerisch umzugehen. Es ist aber für die audiovisuelle Industrie nicht nachhaltig, etwa nur zeitweise zur Spitzenauslastung beansprucht zu werden und einen Reserve-Pool für die SRG zu stellen. Auch aus diesem Grund bedarf es rechtlicher Vorgaben, und zwar *auf verlässlicher, gesetzlicher Grundlage*.

Die Verbände der audiovisuellen Industrie machen seit langer Zeit auf die Problematik aufmerksam. Das Parlament hat dem Gehör geschenkt und verfolgt ebenfalls *seit vielen Jahren* das Anliegen, die Auftragsvergabe der SRG auf eine solide gesetzliche Grundlage zu stützen und ihr die nötigen Leitplanken zu geben (Motion Fluri 16.4027; mehrere Abschreibungsanträge des Bundesrates; mehrmaliges Aufrechterhalten seitens National- und Ständerat, was schliesslich zur Initiative Fluri/ Wasserfallen

fürte). Zwischenzeitliche *Anpassungen in der Konzession* können einen gesetzlichen Rahmen nicht ersetzen.

Es ist sehr zu begrüßen, dass das Parlament diesen Handlungsbedarf erkannt hat, weiterhin erkennt und nun einen konkreten Vorentwurf vorlegt, der dieses Anliegen auf Gesetzesebene regeln will.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

3.1: Zu Art. 25 Abs. 3 Bst. d RTVG im Vorentwurf

Das Gesetz muss die *entscheidende Vorgabe* machen– dass nämlich die SRG insbesondere bei ihrer Vergabepolitik gegenüber der audiovisuellen Industrie *rechtliche Leitplanken* zu befolgen hat, und dass ein *bestimmtes Vergabevolumen* zentraler Teil dieser Rechtspflichten ist. Die *Möglichkeit, in der Konzession Mindestanteile* zur Auftragsvergabe verbindlich vorzugeben – wie im Vorentwurf vorgesehen– ist ein entscheidendes und notwendiges Instrument hierfür.

Der Gesetzgeber muss die Einzelheiten nicht selber definieren, aber die Rahmenbedingungen vorgeben. Die Entwicklungen des Marktes, der Technologien und der politischen Vorgaben bedingen immer wieder Anpassungen. Es braucht hierbei *Flexibilität* und ein *gedeihliches Zusammenspiel* zwischen der SRG, der Branche, dem Bundesrat als Konzessionsgeber und dem BAKOM als Aufsichtsbehörde. Diese Vorgaben zu konkretisieren, ist *Sache der Konzession*. Der Vorentwurf legt diese Leitplanken teilweise fest und stellt damit die audiovisuelle Industrie der Berücksichtigung des schweizerischen Musik- und Filmschaffens gleich (Art. 25 Abs. 3 Bst. c des geltenden RTVG). Diese Bestimmung hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Es ist daher sinnvoll, den Rahmen der Verpflichtungen der SRG in ihrer Konzession zu verankern, sofern er *gut auf das Gesetz und seine Vorgaben abgestützt* ist. Die mehrjährige Konzession bietet die benötigte Flexibilität und kann zugleich eine für alle Seiten verlässliche Basis der Zusammenarbeit legen.

Der FTB begrüsst daher, dass der vorgeschlagene Artikel 25 Abs. 3 Bst. d RTVG den Grundsatz festhält, die Einzelheiten aber in der Konzession geregelt werden.

Um dem Inhalt und Willen der Initiative gerecht zu werden, bedarf es *aber auch der Aufnahme des vollständigen Initiativtextes in das Gesetz, namentlich betreffend den Programmauftrag, welcher die Swissness garantiert, und der kartellrechtlichen Bestimmung, die den fairen Wettbewerb sichert.*

3.2: Zu Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis} RTVG **Programmauftrag** gemäss Initiativtext

Wie bereits erwähnt, gelang es in den bisherigen Branchenvereinbarungen nicht, sich auf konkrete Auslagerungsziele- und zahlen zu einigen. Deshalb und wegen der wirtschaftlichen Dominanz der SRG als Folge ihrer Gebührenfinanzierung sowie ihrem Service Public Auftrag ist es nötig, die SRG gegenüber der unabhängigen audiovisuellen Industrie in der *Schweiz* konkret in die Pflicht zu nehmen. Das ist erforderlich, damit neben und zusammen mit der SRG ein vitaler einheimischer audiovisueller Markt bestehen kann. Die Akteure der schweizerischen audiovisuellen Industrie sind auf verlässliche und faire Auftragsvergabe der SRG zu schweizerischen Konditionen angewiesen. Infrastruktur, Kapazität und Know-how für die Kreation und Produktion von TV-Programmen sollen sich in der Schweiz weiter entwickeln können und nicht ins Ausland abwandern. Deshalb sind gemäss Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis} RTVG die **ausgelagerten Produktionsdienstleistungen und Auftragsproduktionen grossmehrheitlich**, d.h. mindestens zum Anteil gemäss aktuell geltender Branchenvereinbarung (seit 2018) **durch schweizerische Produzenten und Produktionsfirmen, filmtechnische Betriebe/Dienstleister und FilmtechnikerInnen zu erbringen!**

Dieser Artikel enthält einerseits einen **qualitativen Standort- und Vielfaltsaspekt**, nämlich, dass die Auslagerung und Auftragsvergabe in der Schweiz zu erfolgen hat und andererseits ein wichtiges **quantitatives Kriterium**, nämlich, dass diese Leistungen **grossmehrheitlich** – in Anlehnung an die bisherige Branchenvereinbarung – durch schweizerische Produktionsfirmen, filmtechnische Betriebe und FilmtechnikerInnen zu erbringen sind. Der Programmauftrag sichert damit die Vielfalt der Programmproduktion in der Schweiz («**Swissness**») sowie das angestrebte Auslagerungsvolumen der SRG an die schweizerische unabhängige audiovisuelle Industrie.

Der **Programmauftrag** ist der **quantitative und qualitative Kern der Initiative**. Er gibt der SRG den Rahmen für die Zusammenarbeit vor und stärkt damit die Position der unabhängigen audiovisuellen Industrie, namentlich bei künftigen Vertragsverhandlungen mit der SRG. Zudem bildet der Programmauftrag auch quantitative und qualitative Anhaltspunkte für den Fall, dass die Behörde Mindestanteile gemäss Art. 25 Abs. 3 Bst. d RTVG verfügen müsste.

Aus diesen Gründen und damit ein **Kernanliegen der Initiative**, nämlich die **Stärkung der unabhängigen audiovisuellen Industrie gegenüber der SRG**, erfüllt und umgesetzt werden kann, stellen wir den **Antrag, den Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis} RTVG des Initiativtextes unverändert zu übernehmen**. Der Artikel lautet wie folgt:

«Die SRG trägt bei zur: ... Entfaltung und Stärkung einer veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie sowie zur Förderung der Vielfalt der Programmproduktion in der Schweiz, namentlich durch Produktions- und Dienstleistungsaufträge, die durch unabhängige schweizerische Anbieter der audiovisuellen Industrie wie Produzenten audiovisueller Inhalte, technische Betriebe und Techniker, grossmehrheitlich in der Schweiz verarbeitet und erbracht werden.»

Zudem beantragt der FTB, dass im Rahmen der **Botschaft** die Zielsetzung der Stärkung der unabhängigen audiovisuellen Industrie gegenüber der SRG entsprechend den obigen Ausführungen und gemäss der Begründung im Initiativtext klar dokumentiert wird.

3.3: Zu Art. 27 RTVG gemäss Initiativtext

Der in der Initiative vorgeschlagene Artikel sieht eine regionale Bindung der Programmproduktion an die Sprachregionen vor. Das ist entscheidend für die Akzeptanz der SRG-Programme in den Regionen und für den Zusammenhalt des Landes. Gleiches gilt – und folgt daraus – für die *Bindung der SRG-Programmproduktion an die Schweiz im Ganzen als Produktionsstandort*. Es wäre weder mit dem Programmauftrag noch mit der Gebührenfinanzierung des Sendeunternehmens vereinbar, würde dieses seine Inhalte vermehrt im Ausland produzieren lassen, auch und gerade, wenn die sprachregionale Nachbarschaft und die dort herrschenden (mitunter subventionierten) Produktionsbedingungen dazu einladen mögen. Dem will die Ergänzung zu Art. 27 RTVG Rechnung tragen.

Der FTB geht von dem Verständnis aus, dass der Verzicht auf diese Bestimmung *nicht den Verzicht auf das Anliegen* impliziert, sondern die Absicht der Kommission ist, dass dem in der entsprechenden *Konzessionsbestimmung* nach Art. 25 Rechnung zu tragen ist. **Der FTB beantragt indessen, auch in diesem Punkt am in der Initiative vorgeschlagenen Text festzuhalten und ihn im Sinne einer Präzisierung ins RTGV zu übernehmen.** Das hilft allfällige spätere Diskussionen bei der Auslegung des Gesetzes zu vermeiden. Eine entsprechende **Klarstellung** ist auch in die **Botschaft aufzunehmen.**

3.4 Zu Art. 25 Abs. 3 Bst. e RTVG gemäss Initiativtext

Der Hintergrund dieser kartellrechtlich motivierten Bestimmung ist, dass es problematisch ist, wenn die SRG selber, ohne einschlägige Regeln, als Anbieterin audiovisueller Produktionen und Dienstleistungen am Markt auftritt und/oder mit ihrer Infrastruktur die unabhängige audiovisuelle Industrie konkurrenziert. Die Gebührenfinanzierung ihrer technischen und personellen Infrastruktur verschafft der SRG einen strukturellen Vorteil, der die Marktverhältnisse verzerren kann. Bei audiovisuellen Produktions- und Dienstleistungsaufträgen soll **fairer Wettbewerb** spielen. Um zu diesem Ziel in Zukunft eine einvernehmliche Regelung in der **Branchenvereinbarung** treffen zu können, bedarf es vor dem Hintergrund des Wettbewerbsrechts einer gesetzlichen Grundlage. Sonst kann sich die SRG weiterhin, wie bei den bisherigen Verhandlungen, hinter dem Wettbewerbsrecht «verschanzen».

Im Sinne eines fairen Wettbewerbs stellt der FTB den Antrag, den Art. 25 Abs. 3 Bst. e RTVG des Initiativtextes unverändert zu übernehmen.

Der Artikel lautet wie folgt:

«Die Konzession bestimmt namentlich: ... Regelungen zur Wahrung des Wettbewerbs in den Märkten der audiovisuellen Produktion und filmtechnischen Dienstleistungen bei Angeboten der SRG in diesen Märkten.

Wir ersuchen die KVF Nationalrat und in der Folge National- und Ständerat, dem
Gesetzentwurf nach Massgabe der vorstehenden Ausführungen und insbesondere des
Initiativtextes Folge zu geben.

Für Rückfragen steht Ihnen der Geschäftsführer des Verbandes Schweizerischer
filmtechnischer und audiovisueller Betriebe, Philippe Probst, gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüssen


Denis Séchaud
Präsident FTB



Philippe Probst
Geschäftsführer FTB

Nationalrat
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
3003 Bern

c/o Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Per E-Mail (in PDF und Text)
rtvg@bakom.admin.ch

Betreff:

**22.415 n Pa. Iv. (Fluri) Wasserfallen Christian. Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt (RTVG)
Vernehmlassungsverfahren – Stellungnahme der Swissfilm Association**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der KVF N

Wir danken Ihnen bestens für den mit Schreiben vom 17. Januar 2025 in die Vernehmlassung gegebenen Vorentwurf samt Begleitbericht und für die Gelegenheit zur Stellungnahme dazu. Wir gestatten uns, Ihnen fristgerecht von unseren Bemerkungen und Überlegungen dazu Kenntnis zu geben.

1. Zum Grundsätzlichen

Die Swissfilm Association begrüsst den vorgeschlagenen Art. 25 Abs.3 Bst. d RTVG vollumfänglich und unterstützt ebenso die im Begleitbericht dazu aufgeführten Begründungen. Damit erhält ein langjähriges Problem der audiovisuellen Industrie in der Schweiz, das seinen Grund in der herausragenden Stellung der gebührenfinanzierten SRG hat, endlich eine adäquate gesetzliche Grundlage. *Die Position der Akteure der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie in der Schweiz wird damit gestärkt und es wird auf **Gesetzesebene** festgehalten, dass in der Konzession Mindestanteile der Produktionsauslagerung von der SRG an sie festgeschrieben werden können.*

*Swissfilm Association **beantragt aber**, dass die meisten der übrigen in der Initiative vorgeschlagenen Vorschriften ebenfalls Eingang in den Entwurf des RTVG finden. Sie erachtet diese Präzisierungen auf Gesetzesebene als weitere wichtige Grundlage zur Erreichung des Ziels.*

2. Zum Anliegen der audiovisuellen Industrie und seinem Hintergrund

Die SRG mit

- ihrer *gesetzlichen Stellung* als Grossunternehmen für audiovisuelle Inhalte
 - ihrer *Gebührenfinanzierung* und
 - ihrem – gemessen am Gesamt-Produktionsmarkt – kolossalen *Budget*
- dominiert die audiovisuelle Produktion in der Schweiz in hohem Masse. Ein Grossteil des Produktionsgeschehens und der Inhalte steht unter der Kontrolle der SRG und ihrer Einheiten.

Dabei wird übersehen, dass neben der SRG eine Vielzahl audiovisueller Produktionsunternehmen besteht, die sich am *freien Markt* bewähren und im *Wettbewerb* untereinander und mit ausländischen Konkurrenten Filme, Serien,



Formate und alle Arten audiovisueller Inhalte entwickeln und produzieren.

Die Ballung eines grossen Teils der Mittel für Inhalts- und Programmproduktion in der SRG ist für die um Grössenordnungen kleineren Produktionsfirmen *Chance und Problem* zugleich. Eine Chance, weil sie mit Ideen, Innovationen und dem Know-how ihrer Spezialisten und Fachkräfte zum Programm der SRG beitragen können. *Problematisch* aber, weil sie als «Zulieferer» dieses Grossunternehmens dessen *Marktmacht* ausgesetzt sind, *nicht auf Augenhöhe* verhandeln können, und von jedem Schritt oder Entscheid der Geschäftspolitik abhängig bleiben.

Dies erfordert ein regulatorisches Gegengewicht auf Gesetzesstufe. Aus ihrer Gebührenfinanzierung muss der SRG eine gesetzliche Verpflichtung erwachsen, dem einheimischen Produktionsmarkt Sorge zu tragen.

Seit 2009 – mit Unterbrüchen – besteht zwar eine *Branchenvereinbarung* zwischen den Verbänden der audiovisuellen Industrie und der SRG. Nach langen und konfliktreichen Verhandlungen hat sie sich als Instrument für gewisse Regelungen der Zusammenarbeit bewährt. Die Verhandlungen sind aber *stets an Grenzen gestossen*, die ohne eine klare gesetzliche Verpflichtung der SRG nicht überwunden werden: Die SRG hat sich zu keiner Zeit verpflichtet gesehen, *verbindliche Übereinkünfte über Art und Ausmass ihrer Auftragsvergabe* einzugehen. Absehbar ist, dass die Beziehungen mit den wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen, die auch auf die SRG zukommen, nicht einfacher werden. Selbstverständlich hat die SRG mit *Gebührengeldern* haushälterisch und unternehmerisch umzugehen. Es ist aber für die audiovisuelle Industrie nicht nachhaltig, etwa nur zeitweise zur Spitzenauslastung beansprucht zu werden und einen Reserve-Pool für die SRG zu stellen. Auch aus diesem Grund bedarf es rechtlicher Vorgaben, und zwar *auf verlässlicher, gesetzlicher Grundlage*.

Verbände der audiovisuellen Industrie machen seit langer Zeit auf die Problematik aufmerksam. Das Parlament hat dem Gehör geschenkt und verfolgt ebenfalls *seit vielen Jahren* das Anliegen, die Auftragsvergabe der SRG auf eine solide gesetzliche Grundlage zu stützen und ihr die nötigen Leitplanken zu geben. (Motion Fluri 16.4027; mehrere Abschreibungsanträge des Bundesrates; mehrmaliges Aufrechterhalten seitens National- und Ständerat, was schliesslich zur Initiative Fluri / Wasserfallen führte) Zwischenzeitliche *Anpassungen in der Konzession* können einen gesetzlichen Rahmen nicht ersetzen.

Es ist sehr zu begrüessen, dass das Parlament diesen Handlungsbedarf erkannt hat, weiterhin erkennt und nun einen konkreten Vorentwurf vorlegt, der dieses Anliegen auf Gesetzesebene regeln will.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

3.1: Zu Art. 25 Abs. 3 Bst. d RTVG im Vorentwurf

Das *Gesetz* muss die *entscheidende Vorgabe* machen – dass nämlich die SRG insbesondere bei ihrer Vergabepolitik gegenüber der audiovisuellen Industrie *rechtliche Leitplanken* zu befolgen hat, und dass ein *bestimmtes Vergabevolumen*



zentraler Teil dieser Rechtspflichten ist. Die *Möglichkeit, in der Konzession Mindestanteile* zur Auftragsvergabe verbindlich vorzugeben – wie im Vorentwurf vorgesehen – ist das entscheidende und notwendige Instrument hierfür.

Der Gesetzgeber muss die Einzelheiten dieser Leitplanken nicht selber definieren. Die Entwicklungen des Marktes, der Technologien und der politischen Vorgaben bedingen immer wieder Anpassungen. Es braucht hierbei *Flexibilität* und ein *gedeihliches Zusammenspiel* zwischen der SRG, der Branche, dem Bundesrat als Konzessionsgeber und dem BAKOM als Aufsichtsbehörde. Diese Vorgaben zu konkretisieren, ist *Sache der Konzession*. Der Vorentwurf legt diese Leitplanken fest und stellt damit die audiovisuelle Industrie der Berücksichtigung des schweizerischen Musik- und Filmschaffens gleich (Art. 25 Abs. 3 Bst c des geltenden RTVG). Diese Bestimmung hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Es ist daher sinnvoll, den Rahmen der Verpflichtungen der SRG in ihrer Konzession zu stecken, sofern er *gut auf das Gesetz und seine Vorgaben abgestützt* ist. Die mehrjährige Konzession bietet die benötigte Flexibilität und kann zugleich eine für alle Seiten verlässliche Basis der Zusammenarbeit legen.

Die Swissfilm Association begrüsst daher, dass der vorgeschlagene Artikel 25 Abs. 3 Bst. d RTVG den Grundsatz festhält, die Einzelheiten aber in der Konzession geregelt werden.

3.2: Zu Art. 24 RTVG Abs. 4 Bst. b^{bis} gemäss Initiativtext

Es sollte sich von selbst verstehen, dass der gesellschaftliche Auftrag, der mit der Gebührenfinanzierung einhergeht, auch einen *förderlichen Umgang mit den heimischen unternehmerischen und kreativen Ressourcen* verlangt.

Dies spricht die Initiative an, wenn sie zudem auch in Art. 24 – dem Programmauftrag der SRG – eine solche Verpflichtung vorsehen will. Sie käme dort neben die Verpflichtungen u.a. zur Förderung der schweizerischen Kultur, des Musik- und Filmschaffens zu stehen. Die *Pflege des audiovisuellen Produktionsstandorts Schweiz*, der hierfür Voraussetzung ist, ist durchaus als Teil dieses gesellschaftlichen Auftrags zu verstehen. Der Vernehmlassungsbericht hält dazu fest: *«Die Position der Akteure der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie in der Schweiz soll gestärkt werden»*. Damit bringt die Kommission zwar zum Ausdruck, dass auch sie dieses Ziel verfolgen will, wozu sie auf ihren Vorschlag zu Art. 25 Abs. 3 Bst. d verweist. Wenn sie bei der Redaktion des Entwurfs von dieser Bestimmung absieht, dann offenbar deshalb, weil sie es mit der vorgeschlagenen Bestimmung in Art. 25 als ausreichend geregelt erachtet. Es sollte aber zu den eigentlichen Aufgaben der SRG gehören, ihre Programminhalte für ihr gebührend zahlendes Publikum auch grossmehrheitlich in der Schweiz in Auftrag zu geben. Diese Vorgabe ist in Art. 24 – dem Programmartikel – am richtigen Ort, anknüpfend an diejenigen zum Filmschaffen und zu Schweizer Produktionen.

Swissfilm Association beantragt deshalb, auch an diesem Ziel auf *Gesetzesebene* festzuhalten und die im Initiativtext vorgeschlagene Formulierung vollumfänglich in den Entwurf zu übernehmen.



Im Initiativtext ist an dieser Stelle auch eine *Umschreibung der audiovisuellen Industrie* formuliert. Demnach sind hier in erster Linie *Produzenten audiovisueller Inhalte, technische Betriebe* und *Techniker* im Standort Schweiz angesprochen. Der Verzicht auf diese Bestimmung sollte zwar keine Auswirkung auf diesen Adressatenkreis der vorgegebenen SRG-Aufträge und der Branchenvereinbarung haben. Eine solche Klarstellung muss nach Ansicht der Kommission nicht in das Gesetz aufgenommen werden. *Sie wäre aber im Sinne einer Klarstellung zu begrüssen.*

Swissfilm Association beantragt deshalb, die in der Initiative vorgeschlagene Formulierung zu übernehmen. Alternativ wäre es zwingend, **die Aussage dazu im Vernehmlassungsbericht «Zu den Akteuren dieser Industrie zählen u.a. kreative Produktionsunternehmen, filmtechnische Dienstleister oder Regisseurinnen und Regisseure» in die Botschaft zum Gesetz zu übernehmen.**

3.3: Zu Art. 27 RTVG gemäss Initiativtext

Der in der Initiative vorgeschlagene Artikel sieht eine regionale Bindung der Programmproduktion an die Sprachregionen vor. Das ist entscheidend für die Akzeptanz der SRG-Programme in den Regionen und für den Zusammenhalt des Landes. Gleiches gilt – und folgt daraus – für die *Bindung der SRG-Programmproduktion an die Schweiz* im Ganzen als *Produktionsstandort*. Es wäre weder mit dem Programmauftrag noch mit der Gebührenfinanzierung des Sendeunternehmens vereinbar, würde dieses seine Inhalte vermehrt im Ausland produzieren lassen, auch und gerade, wenn die sprachregionale Nachbarschaft und die dort herrschenden (mitunter subventionierten) Produktionsbedingungen dazu einladen mögen. Dem will die Ergänzung zu Art. 27 RTVG gemäss Initiativtext Rechnung tragen.

Swissfilm Association geht von dem Verständnis aus, dass der Verzicht auf diese Bestimmung *nicht den Verzicht auf das Anliegen* impliziert, sondern die Absicht der Kommission ist, dass dem in der entsprechenden *Konzessionsbestimmung* nach Art. 25 Rechnung zu tragen ist.

Swissfilm Association beantragt indessen, auch in diesem Punkt am in der Initiative vorgeschlagenen Text festzuhalten und ihn im Sinne einer Präzisierung ins RTGV zu übernehmen. Das würde zur Vermeidung allfälliger späterer Diskussionen bei der Auslegung des Gesetzes beitragen.

Wir ersuchen die KVF Nationalrat und in der Folge National- und Ständerat, dem Gesetzentwurf nach Massgabe der vorstehenden Ausführungen Folge zu geben.

Für Rückfragen steht Ihnen Muriel Droz muriel.droz@swissfilm-association.ch, 079 797 47 77, gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,

Flavio Gerber, Vorstandsmitglied Swissfilm Association
Muriel Droz, Geschäftsführerin Swissfilm Association

Nationalrat
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
3003 Bern

c/o Bundesamt für Kommunikation BAKOM
per E-Mail (in PDF und Word)
rtvg@bakom.admin.ch

Zürich, 7. April 2025

22.415 n Pa. Iv. (Fluri) Wasserfallen Christian. Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt (RTVG)

Vernehmlassungsverfahren – Stellungnahme des SSFV

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der KVF-N

Wir danken Ihnen bestens für den mit Schreiben vom 17. Januar 2025 in die Vernehmlassung gegebenen Vorentwurf samt Begleitbericht und für die Gelegenheit zur Stellungnahme dazu. Wir gestatten uns, Ihnen fristgerecht von unseren Bemerkungen und Überlegungen dazu Kenntnis zu geben.

1. Zum Grundsätzlichen

Der Verband Schweizer Syndikat Film und Video (nachfolgend SSFV), dessen 800 Mitglieder Filmschaffende aus den zwölf Bereichen Kamera, Ton, Licht, Grip, Schnitt, Aufnahmeleitung, AD/Script, Szenen-/Kostüm- und Maskenbild, Postproduktion Bild & Ton sind, **begrüsst den vorgeschlagenen Art. 25 Abs. 3 Bst. d RTVG vollumfänglich und unterstützt ebenso die im Begleitbericht dazu aufgeführten Begründungen.**

Damit erhält ein langjähriges Problem der audiovisuellen Industrie in der Schweiz, das seinen Grund in der herausragenden Stellung der gebührenfinanzierten SRG hat, endlich eine adäquate gesetzliche Grundlage. Die Position der Akteure der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie in der Schweiz wird damit gestärkt und es wird auf **Gesetzesebene** festgehalten, dass in der Konzession Mindestanteile der Produktionsauslagerung von der SRG an sie festgeschrieben werden können.

Ein **Grossteil des Initiativtextes** – insbesondere die Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis}, Art. 25 Abs. 3 Bst. e und Art. 27 RTVG - wurde **aber** von der KVF-N **nicht übernommen**.

Wir bedauern dies und erachten die im Entwurf aufgeführte Begründung für diesen Verzicht, wonach mit dem neuen Art. 25. Abs. 3 Bst. e RTVG das Ziel, nämlich die Stärkung der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie, ausreichend berücksichtigt sei, als nicht nachvollziehbar. Der im Initiativtext vorgesehene **Programmauftrag** (Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis} RTVG)

sowie die **kartellrechtliche Bestimmung** (Art. 25 Abs. 3 Bst. e RTVG) sind **qualitative und quantitative Kernelemente der Initiative**, ohne die, die Hauptanliegen der Initiative nicht bzw. unvollständig umgesetzt werden (Begründung vgl. unter Ziffer 3). Deshalb beantragt der SSFV, dass diese Inhalte des Initiativtextes ebenfalls in den Entwurf des RTVG aufgenommen werden.

2. Zum Anliegen der audiovisuellen Industrie und seinem Hintergrund

Die SRG mit

- ihrer *gesetzlichen Stellung* als Grossunternehmen für audiovisuelle Inhalte
- ihrer *Gebührenfinanzierung* und
- ihrem – gemessen am Gesamt-Produktionsmarkt – kolossalen *Budget*

dominiert die audiovisuelle Produktion in der Schweiz in hohem Masse. Ein Grossteil des Produktionsgeschehens und der Inhalte steht unter der Kontrolle der SRG und ihrer Einheiten.

Dabei wird übersehen, dass neben der SRG eine Vielzahl audiovisueller Produktionsunternehmen und Dienstleistungsanbieter (wie Postproduktionsbetriebe, Studios und Filmtechniker:innen) bestehen, die sich am *freien Markt* bewähren und im *Wettbewerb* untereinander und mit ausländischen Konkurrenten Filme, Serien, Formate und alle Arten audiovisueller Inhalte und Dienstleistungen erbringen und produzieren.

Die Ballung eines grossen Teils der Mittel für Inhalts- und Programmproduktion in der SRG ist für die um Grössenordnungen kleineren Produktionsfirmen und Dienstleistungsanbieter *Chance und Problem* zugleich. Eine Chance, weil sie mit Ideen, Innovationen und dem Know-how ihrer Spezialisten und Fachkräfte zum Programm der SRG beitragen können. *Problematisch* aber, weil sie als «Zulieferer» dieses Grossunternehmens dessen *Marktmacht* ausgesetzt sind, *nicht auf Augenhöhe* verhandeln können, und von jedem Schritt oder Entscheid der Geschäftspolitik abhängig bleiben.

Dies erfordert ein regulatorisches Gegengewicht auf Gesetzesstufe. Aus ihrer Gebührenfinanzierung muss der SRG eine gesetzliche Verpflichtung erwachsen, dem einheimischen Produktionsmarkt Sorge zu tragen.

Seit 2009 – mit Unterbrüchen – besteht zwar eine *Branchenvereinbarung* zwischen den Verbänden der audiovisuellen Industrie und der SRG. Nach langen und konfliktreichen Verhandlungen hat sie sich als Instrument für gewisse Regelungen der Zusammenarbeit bewährt.

Die Verhandlungen sind aber *stets an Grenzen gestossen*, die ohne eine klare gesetzliche Verpflichtung der SRG nicht überwunden werden: Die SRG hat sich zu keiner Zeit verpflichtet gesehen, *verbindliche Übereinkünfte über Art und Ausmass ihrer Auftragsvergabe* einzugehen. Absehbar ist, dass die Beziehungen mit den wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen, die auch auf die SRG zukommen, nicht einfacher werden. Selbstverständlich hat die SRG mit Gebührengeldern haushälterisch und unternehmerisch umzugehen. Es ist aber für die audiovisuelle Industrie nicht nachhaltig, etwa nur zeitweise zur Spitzenauslastung beansprucht zu werden und einen Reserve-Pool für die SRG zu stellen. Auch aus diesem Grund bedarf es rechtlicher Vorgaben, und zwar *auf verlässlicher, gesetzlicher Grundlage*.

Verbände der audiovisuellen Industrie machen seit langer Zeit auf die Problematik aufmerksam. Das Parlament hat dem Gehör geschenkt und verfolgt ebenfalls *seit vielen Jahren* das Anliegen, die Auftragsvergabe der SRG auf eine solide gesetzliche Grundlage zu stützen und ihr die nötigen

Leitplanken zu geben (Motion Fluri 16.4027; mehrere Abschreibungsanträge des Bundesrates; mehrmaliges Aufrechterhalten seitens National- und Ständerat, was schliesslich zur Initiative Fluri/ Wasserfallen führte). Zwischenzeitliche *Anpassungen in der Konzession* können einen gesetzlichen Rahmen nicht ersetzen.

Es ist sehr zu begrüessen, dass das Parlament diesen Handlungsbedarf erkannt hat, weiterhin erkennt und nun einen konkreten Vorentwurf vorlegt, der dieses Anliegen auf Gesetzesebene regeln will.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

3.1: Zu Art. 25 Abs. 3 Bst. d RTVG im Vorentwurf

Das *Gesetz* muss die *entscheidende Vorgabe* machen – dass nämlich die SRG insbesondere bei ihrer Vergabepolitik gegenüber der audiovisuellen Industrie *rechtliche Leitplanken* zu befolgen hat, und dass ein *bestimmtes Vergabevolumen* zentraler Teil dieser Rechtspflichten ist. Die *Möglichkeit, in der Konzession Mindestanteile* zur Auftragsvergabe verbindlich vorzugeben – wie im Vorentwurf vorgesehen – ist ein entscheidendes und notwendiges Instrument hierfür.

Der Gesetzgeber muss die Einzelheiten nicht selber definieren, aber die Rahmenbedingungen vorgeben. Die Entwicklungen des Marktes, der Technologien und der politischen Vorgaben bedingen immer wieder *Anpassungen*. Es braucht hierbei *Flexibilität* und ein *gedeihliches Zusammenspiel* zwischen der SRG, der Branche, dem Bundesrat als Konzessionsgeber und dem BAKOM als Aufsichtsbehörde. Diese Vorgaben zu konkretisieren, ist *Sache der Konzession*. Der Vorentwurf legt diese Leitplanken teilweise fest und stellt damit die audiovisuelle Industrie der Berücksichtigung des schweizerischen Musik- und Filmschaffens gleich (Art. 25 Abs. 3 Bst. c des geltenden RTVG). Diese Bestimmung hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Es ist daher sinnvoll, den Rahmen der Verpflichtungen der SRG in ihrer Konzession zu verankern, sofern er *gut auf das Gesetz und seine Vorgaben abgestützt* ist. Die mehrjährige Konzession bietet die benötigte Flexibilität und kann zugleich eine für alle Seiten verlässliche Basis der Zusammenarbeit legen.

Der SSFV begrüsst daher, dass der vorgeschlagene Artikel 25 Abs. 3 Bst. d RTVG den Grundsatz festhält, die Einzelheiten aber in der Konzession geregelt werden.

Um dem Inhalt und Willen der Initiative gerecht zu werden, bedarf es *aber auch der Aufnahme des vollständigen Initiativtextes in das Gesetz*, namentlich betreffend den Programmauftrag, welcher die Swissness garantiert, und der kartellrechtlichen Bestimmung, die den fairen Wettbewerb sichert.

3.2: Zu Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis} RTVG Programmauftrag gemäss Initiativtext

Wie bereits erwähnt, gelang es in den bisherigen Branchenvereinbarungen nicht, sich auf konkrete Auslagerungsziele- und zahlen zu einigen. Deshalb und wegen der wirtschaftlichen Dominanz der SRG als Folge ihrer Gebührenfinanzierung sowie ihrem Service Public Auftrag ist es nötig, die SRG gegenüber der unabhängigen audiovisuellen Industrie in der *Schweiz* konkret in die

Pflicht zu nehmen. Das ist erforderlich, damit neben und zusammen mit der SRG ein vitaler einheimischer audiovisueller Markt bestehen kann. Die Akteure der schweizerischen audiovisuellen Industrie sind auf verlässliche und faire Auftragsvergabe der SRG zu schweizerischen Konditionen angewiesen. Infrastruktur, Kapazität und Know-how für die Kreation und Produktion von TV-Programmen sollen sich in der Schweiz weiter entwickeln können und nicht ins Ausland abwandern. Deshalb sind gemäss Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis} RTVG die **ausgelagerten Produktionsdienstleistungen und Auftragsproduktionen grossmehrheitlich**, d.h. mindestens zum Anteil gemäss aktuell geltender Branchenvereinbarung (seit 2018) **durch schweizerische Produzent:innen und Produktionsfirmen, filmtechnische Betriebe/Dienstleister und Filmtechniker:innen zu erbringen!**

Dieser Artikel enthält einerseits einen **qualitativen Standort- und Vielfaltsaspekt**, nämlich, dass die Auslagerung und Auftragsvergabe in der Schweiz zu erfolgen hat und andererseits ein wichtiges **quantitatives Kriterium**, nämlich, dass diese Leistungen **grossmehrheitlich** – in Anlehnung an die bisherige Branchenvereinbarung – durch schweizerische Produktionsfirmen, filmtechnische Betriebe und Filmtechniker:innen zu erbringen sind. Der Programmauftrag sichert damit die Vielfalt der Programmproduktion in der Schweiz («**Swissness**») sowie das angestrebte Auslagerungsvolumen der SRG an die schweizerische unabhängige audiovisuelle Industrie.

Der **Programmauftrag** ist der **quantitative und qualitative Kern der Initiative**. Er gibt der SRG den Rahmen für die Zusammenarbeit vor und stärkt damit die Position der unabhängigen audiovisuellen Industrie, namentlich bei künftigen Vertragsverhandlungen mit der SRG. Zudem bildet der Programmauftrag auch quantitative und qualitative Anhaltspunkte für den Fall, dass die Behörde Mindestanteile gemäss Art. 25 Abs. 3 Bst. d RTVG verfügen müsste.

Aus diesen Gründen und damit ein **Kernanliegen der Initiative**, nämlich die **Stärkung der unabhängigen audiovisuellen Industrie gegenüber der SRG**, erfüllt und umgesetzt werden kann, stellen wir den **Antrag, den Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis} RTVG des Initiativtextes unverändert zu übernehmen**. Der Artikel lautet wie folgt:

«Die SRG trägt bei zur: ... Entfaltung und Stärkung einer veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie sowie zur Förderung der Vielfalt der Programmproduktion in der Schweiz, namentlich durch Produktions- und Dienstleistungsaufträge, die durch unabhängige schweizerische Anbieter der audiovisuellen Industrie wie Produzenten audiovisueller Inhalte, technische Betriebe und Techniker, grossmehrheitlich in der Schweiz verarbeitet und erbracht werden.»

Zudem beantragt der SSFV, dass im Rahmen der **Botschaft** die Zielsetzung der Stärkung der unabhängigen audiovisuellen Industrie gegenüber der SRG entsprechend den obigen Ausführungen und gemäss der Begründung im Initiativtext klar dokumentiert wird.

3.3: Zu Art. 27 RTVG gemäss Initiativtext

Der in der Initiative vorgeschlagene Artikel sieht eine regionale Bindung der Programmproduktion an die Sprachregionen vor. Das ist entscheidend für die Akzeptanz der SRG-Programme in den Regionen und für den Zusammenhalt des Landes. Gleiches gilt – und folgt daraus – für die **Bindung der SRG-Programmproduktion an die Schweiz im Ganzen als Produktionsstandort**. Es wäre weder mit dem Programmauftrag noch mit der Gebührenfinanzierung des Sendeunternehmens

vereinbar, würde dieses seine Inhalte vermehrt im Ausland produzieren lassen, auch und gerade, wenn die sprachregionale Nachbarschaft und die dort herrschenden (mitunter subventionierten) Produktionsbedingungen dazu einladen mögen. Dem will die Ergänzung zu Art. 27 RTVG Rechnung tragen.

Der SSFV geht von dem Verständnis aus, dass der Verzicht auf diese Bestimmung *nicht den Verzicht auf das Anliegen* impliziert, sondern die Absicht der Kommission ist, dass dem in der entsprechenden *Konzessionsbestimmung* nach Art. 25 Rechnung zu tragen ist. **Der SSFV beantragt indessen, auch in diesem Punkt am in der Initiative vorgeschlagenen Text festzuhalten** und ihn im Sinne einer Präzisierung **ins RTVG zu übernehmen**. Das hilft allfällige spätere Diskussionen bei der Auslegung des Gesetzes zu vermeiden. Eine entsprechende **Klarstellung** ist auch in die **Botschaft aufzunehmen**.

3.4 Zu Art. 25 Abs. 3 Bst. e RTVG gemäss Initiativtext

Der Hintergrund dieser kartellrechtlich motivierten Bestimmung ist, dass es problematisch ist, wenn die SRG selber, ohne einschlägige Regeln, als Anbieterin audiovisueller Produktionen und Dienstleistungen am Markt auftritt und/oder mit ihrer Infrastruktur die unabhängige audiovisuelle Industrie konkurrenziert.

Die Gebührenfinanzierung ihrer technischen und personellen Infrastruktur verschafft der SRG einen strukturellen Vorteil, der die Marktverhältnisse verzerren kann. Bei audiovisuellen Produktions- und Dienstleistungsaufträgen soll **fairer Wettbewerb** spielen. Um zu diesem Ziel in Zukunft eine einvernehmliche Regelung in der **Branchenvereinbarung** treffen zu können, bedarf es vor dem Hintergrund des Wettbewerbsrechts einer gesetzlichen Grundlage. Sonst kann sich die SRG weiterhin, wie bei den bisherigen Verhandlungen, hinter dem Wettbewerbsrecht «verschanzen».

Im Sinne eines fairen Wettbewerbs stellt der SSFV den Antrag, den Art. 25 Abs. 3 Bst. e RTVG des Initiativtextes unverändert zu übernehmen.

Der Artikel lautet wie folgt:

«Die Konzession bestimmt namentlich: ... Regelungen zur Wahrung des Wettbewerbs in den Märkten der audiovisuellen Produktion und filmtechnischen Dienstleistungen bei Angeboten der SRG in diesen Märkten.

Wir ersuchen die KVF-N und in der Folge National- und Ständerat, dem Gesetzentwurf nach Massgabe der vorstehenden Ausführungen und insbesondere des Initiativtextes Folge zu geben.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsleiterin gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüssen



Chantal Bolzern
Präsidentin SSFV



Nicole Barras
Geschäftsleiterin SSFV

Kommission für Verkehr und Fernmelde-
wesen des Nationalrates (KVF-N)

Per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Zürich, 5. Mai 2025

**Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 22.415 Fluri (neu Wasserfallen Chris-
tian): *Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt***

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der KVF-N

In unserem nationalen Verband haben sich Drehbuchautor:innen, Filmproduzent:innen und Re-
gisseur:innen zusammengefunden. Wir setzen uns für ein vielfältiges und unabhängiges audio-
visuelles Schaffen in der Schweiz ein.

Wir danken Ihnen für die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens und die Möglichkeit,
zum Vorentwurf der parlamentarischen Initiative „Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen
Produktionsmarkt“ Stellung nehmen zu können.

In der Schweiz gibt es über 1300 audiovisuelle Produktions- und Dienstleistungsunternehmen,
die sich am freien Markt bewähren und im Wettbewerb untereinander und mit ausländischen
Konkurrentinnen Filme, Serien, Formate und alle Arten audiovisueller Inhalte entwickeln und
produzieren. Über 6000 Personen sind in diesen Betrieben beschäftigt. Die Ballung eines gros-
sen Teils der Mittel für Inhalts- und Programmproduktion in der SRG ist für die kleineren Pro-
duktionsfirmen Chance und Problem zugleich. Eine Chance, weil sie mit Ideen, Innovationen
und dem Know-how ihrer Fachkräfte zum Programm der SRG beitragen können. Problematisch
aber, weil sie als «Zulieferer» dieses Grossunternehmens dessen Marktmacht ausgesetzt sind,
nicht auf Augenhöhe verhandeln können und von jedem Schritt oder Entscheid der Geschäfts-
politik abhängig bleiben. Es ist für die audiovisuelle Industrie nicht nachhaltig, etwa nur zeit-
weise zur Spitzenauslastung beansprucht zu werden und ansonsten einen Reserve-Pool für die
SRG zu stellen.

**Wir begrüssen den vorgeschlagenen Art. 25 Abs. 3 Bst. d RTVG. Damit erhält ein langjäh-
riges Anliegen der audiovisuellen Industrie in der Schweiz eine adäquate gesetzliche
Grundlage.**

Allerdings wurde ein Teil der parlamentarischen Initiative – insbesondere die neuen Art. 24 Abs.
4 Bst. b^{bis}, Art. 25 Abs. 3 Bst. e und Art. 27 – nicht übernommen. Das Ziel, die veranstalterunab-
hängige audiovisuelle Industrie zu stärken, ist mit dem vorliegenden Entwurf deshalb nicht voll-
umfänglich erreicht. Der im Initiativtext vorgesehene Programmauftrag (Art 24 Abs. 4 Bst. b^{bis})

sowie die kartellrechtliche Bestimmung (Art. 25 Abs. 3 Bst. e) sind qualitative und quantitative Kernelemente der parlamentarischen Initiative, die in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden sollten. Wir erlauben uns deshalb, uns nochmals zu den einzelnen Bestimmungen der Initiative zu äussern:

Art 25 Abs. 3 Bst. d RTVG (im Vorentwurf)

Die Möglichkeit, in der Konzession Mindestanteile zur Auftragsvergabe verbindlich vorzugeben – wie im Vorentwurf vorgesehen –, erachten wir als zentral. Wir begrüssen daher, dass der vorgeschlagene Artikel 25 Abs. 3 Bst. d RTVG diesen Grundsatz festhält und darauf verweist, dass die Einzelheiten in der Konzession geregelt werden.

Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis} RTVG (Programmauftrag gemäss Initiativtext)

In den bisherigen Branchenvereinbarungen zwischen der Audiovisionsbranche und der SRG/SSR ist es nicht gelungen, sich auf konkrete Auslagerungsziele und -zahlen zu einigen. Deshalb ist es richtig, die SRG/SSR gegenüber der unabhängigen audiovisuellen Industrie in der Schweiz konkret in die Pflicht zu nehmen. Die Akteur:innen der schweizerischen audiovisuellen Industrie sind auf verlässliche und faire Auftragsvergabe der SRG/SSR zu schweizerischen Konditionen angewiesen. Infrastruktur, Kapazität und Know-how für die Kreation und Produktion von TV-Programmen sollen sich in der Schweiz weiter entwickeln können und nicht ins Ausland abwandern. Deshalb sind gemäss Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis} RTVG die ausgelagerten Produktionsdienstleistungen und Auftragsproduktionen grossmehrheitlich, d. h. mindestens zum Anteil gemäss aktuell geltender Branchenvereinbarung (seit 2018), durch schweizerische Produzent:innen und Produktionsfirmen, filmtechnische Betriebe, Dienstleister:innen und Filmtechniker:innen zu erbringen. Der Programmauftrag sichert damit die Vielfalt der Programmproduktion in der Schweiz («Swissness») sowie das angestrebte Auslagerungsvolumen der SRG an die schweizerische unabhängige audiovisuelle Industrie.

Ein neuer Programmauftrag ist deshalb auch der quantitative und qualitative Kern der parlamentarischen Initiative. Er gibt der SRG den Rahmen für die Zusammenarbeit vor und stärkt damit die Position der unabhängigen audiovisuellen Industrie. Zudem bildet der Programmauftrag auch quantitative und qualitative Anhaltspunkte für den Fall, dass die Behörde Mindestanteile gemäss Art. 25 Abs. 3 Bst. d verfügen müsste.

Aus diesen Gründen empfehlen wir, den Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis} RTVG des Initiativtextes unverändert zu übernehmen: *«Die SRG trägt bei zur: ... Entfaltung und Stärkung einer veransteralterunabhängigen audiovisuellen Industrie sowie zur Förderung der Vielfalt der Programmproduktion in der Schweiz, namentlich durch Produktions- und Dienstleistungsaufträge, die durch unabhängige schweizerische Anbieter der audiovisuellen Industrie wie Produzenten audiovisueller Inhalte, technische Betriebe und Techniker, grossmehrheitlich in der Schweiz verarbeitet und erbracht werden.»*

Art 27 RTVG (gemäss Initiativtext)

Art. 27 RTVG sieht eine regionale Bindung der Programmproduktion an die Sprachregionen vor. Wir erachten es nach wie vor als zentral, dass die SRG mit ihren regionalen Unternehmenseinheiten in den jeweiligen Sprachregionen tätig ist und entsprechend auch in den Regionen aktiv Aufträge vergibt. Das ist entscheidend für die Akzeptanz der SRG-Programme und für den Zusammenhalt unseres Landes. Gleiches gilt für die Bindung der SRG-Programmproduktion an die Schweiz als Produktionsstandort. Es wäre weder mit dem Programmauftrag noch mit der Gebührenfinanzierung des Sendeunternehmens vereinbar, wenn dieses seine Inhalte vermehrt im Ausland produzieren liesse. Dem will die Ergänzung zu Art. 27 RTVG gemäss Initiativtext Rechnung tragen.

Wir gehen allerdings davon aus, dass ein allfälliger Verzicht auf diese Bestimmung nicht ein Verzicht auf das Anliegen an sich ist – dieses kann auch mit einer Konzessionsbestimmung umgesetzt werden.

Wir beantragen aber trotzdem, am in der Initiative vorgeschlagenen Text festzuhalten und ihn im Sinne einer Präzisierung ins RTGV zu übernehmen. Das würde zur Vermeidung allfälliger späterer Diskussionen bei der Auslegung des Gesetzes beitragen: *«Sie werden zu einem definierten Anteil durch Aufträge an die veranstalterunabhängige schweizerische audiovisuelle Industrie gemäss Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe b^{bis} produziert.»*

Art. 25 Abs. 3 Bst. e RTVG (gemäss Initiativtext)

Die Gebührenfinanzierung der technischen und personellen Infrastruktur der SRG garantiert eine unabhängige Schweizer Audiovision und muss auch in Zukunft bestehen bleiben. Wir arbeiten deshalb auch intensiv darauf hin, dass die Initiative „200 Franken sind genug“ dereinst vom Volk abgelehnt wird. Wir sind nämlich sicher, dass die Schweiz nur mit einer starken SRG auf dem Informations- und Medienmarkt weiterhin unabhängig und selbständig bleibt. Aber die Gebühren geben der SRG auch einen strukturellen Vorteil, der die Marktverhältnisse verzerrt. Dies muss gesetzlich korrigiert und damit sichergestellt werden, dass bei audiovisuellen Produktions- und Dienstleistungsaufträgen ein fairer Wettbewerb spielt. Um zu diesem Ziel in Zukunft eine einvernehmliche Regelung in der Branchenvereinbarung treffen zu können, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage.

Im Sinne eines fairen Wettbewerbs empfehlen wir, den Art. 25 Abs. 3 Bst. e RTVG des Initiativtextes unverändert zu übernehmen: *«Die Konzession bestimmt namentlich: ... Regelungen zur Wahrung des Wettbewerbs in den Märkten der audiovisuellen Produktion und filmtechnischen Dienstleistungen bei Angeboten der SRG in diesen Märkten.»*

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Empfehlungen bei der weiteren Ausarbeitung der Vorlage.

Mit freundlichen Grüssen

GARP



Elena Pedrazzoli
Co-Präsidentin

Jacob Berger
Co-Präsident

Für Rückmeldungen:

Thomas Tribolet
Rechtskonsulent Filmproduzentenverbände
thomas.tribolet@advocomplex.ch / 031 370 10 60

Swiss Film Producers' Association
Schweizerischer Verband der FilmproduzentInnen
Association Suisse des producteurs de films
Associazione svizzera dei produttori di film

Telefon ++ 41 (0)31 370 10 60
Telefax ++ 41 (0)31 370 10 61
E-Mail info@swissfilmproducers.ch
www.swissfilmproducers.ch

Kommission für Verkehr und Fernmelde-
wesen des Nationalrates (KVF-N)

Per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 6. Mai 2025

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 22.415 Fluri (neu Wasserfallen Christian): *Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt*

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der KVF-N

Die Mitglieder unseres Verbands sind erfahrene Produzentinnen und Produzenten von Kino- und Fernsehfilmen. Der Verband setzt sich ein für die Interessen von Filmproduzentinnen und Filmproduzenten in politischen und in wirtschaftlichen Fragen.

Wir danken Ihnen für die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens und die Möglichkeit, zum Vorentwurf der parlamentarischen Initiative „Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt“ Stellung nehmen zu können.

In der Schweiz gibt es über 1300 audiovisuelle Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, die sich am freien Markt bewähren und im Wettbewerb untereinander und mit ausländischen Konkurrentinnen Filme, Serien, Formate und alle Arten audiovisueller Inhalte entwickeln und produzieren. Über 6000 Personen sind in diesen Betrieben beschäftigt. Die Ballung eines grossen Teils der Mittel für Inhalts- und Programmproduktion in der SRG ist für die kleineren Produktionsfirmen Chance und Problem zugleich. Eine Chance, weil sie mit Ideen, Innovationen und dem Know-how ihrer Fachkräfte zum Programm der SRG beitragen können. Problematisch aber, weil sie als «Zulieferer» dieses Grossunternehmens dessen Marktmacht ausgesetzt sind, nicht auf Augenhöhe verhandeln können und von jedem Schritt oder Entscheid der Geschäftspolitik abhängig bleiben. Es ist für die audiovisuelle Industrie nicht nachhaltig, etwa nur zeitweise zur Spitzenauslastung beansprucht zu werden und ansonsten einen Reserve-Pool für die SRG zu stellen.

Wir begrüssen den vorgeschlagenen Art. 25 Abs. 3 Bst. d RTVG. Damit erhält ein langjähriges Anliegen der audiovisuellen Industrie in der Schweiz eine adäquate gesetzliche Grundlage.

Allerdings wurde ein Teil der parlamentarischen Initiative – insbesondere die neuen Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis}, Art. 25 Abs. 3 Bst. e und Art. 27 – nicht übernommen. Das Ziel, die veranstalterunabhängige audiovisuelle Industrie zu stärken, ist mit dem vorliegenden Entwurf deshalb nicht vollumfänglich erreicht. Der im Initiativtext vorgesehene Programmauftrag (Art 24 Abs. 4 Bst. b^{bis})

sowie die kartellrechtliche Bestimmung (Art. 25 Abs. 3 Bst. e) sind qualitative und quantitative Kernelemente der parlamentarischen Initiative, die in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden sollten. Wir erlauben uns deshalb, uns nochmals zu den einzelnen Bestimmungen der Initiative zu äussern:

Art 25 Abs. 3 Bst. d RTVG (im Vorentwurf)

Die Möglichkeit, in der Konzession Mindestanteile zur Auftragsvergabe verbindlich vorzugeben – wie im Vorentwurf vorgesehen –, erachten wir als zentral. Wir begrüssen daher, dass der vorgeschlagene Artikel 25 Abs. 3 Bst. d RTVG diesen Grundsatz festhält und darauf verweist, dass die Einzelheiten in der Konzession geregelt werden.

Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis} RTVG (Programmauftrag gemäss Initiativtext)

In den bisherigen Branchenvereinbarungen zwischen der Audiovisionsbranche und der SRG/SSR ist es nicht gelungen, sich auf konkrete Auslagerungsziele und -zahlen zu einigen. Deshalb ist es richtig, die SRG/SSR gegenüber der unabhängigen audiovisuellen Industrie in der Schweiz konkret in die Pflicht zu nehmen. Die Akteur:innen der schweizerischen audiovisuellen Industrie sind auf verlässliche und faire Auftragsvergabe der SRG/SSR zu schweizerischen Konditionen angewiesen. Infrastruktur, Kapazität und Know-how für die Kreation und Produktion von TV-Programmen sollen sich in der Schweiz weiter entwickeln können und nicht ins Ausland abwandern. Deshalb sind gemäss Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis} RTVG die ausgelagerten Produktionsdienstleistungen und Auftragsproduktionen grossmehrheitlich, d. h. mindestens zum Anteil gemäss aktuell geltender Branchenvereinbarung (seit 2018), durch schweizerische Produzent:innen und Produktionsfirmen, filmtechnische Betriebe, Dienstleister:innen und Filmtechniker:innen zu erbringen. Der Programmauftrag sichert damit die Vielfalt der Programmproduktion in der Schweiz («Swissness») sowie das angestrebte Auslagerungsvolumen der SRG an die schweizerische unabhängige audiovisuelle Industrie.

Ein neuer Programmauftrag ist deshalb auch der quantitative und qualitative Kern der parlamentarischen Initiative. Er gibt der SRG den Rahmen für die Zusammenarbeit vor und stärkt damit die Position der unabhängigen audiovisuellen Industrie. Zudem bildet der Programmauftrag auch quantitative und qualitative Anhaltspunkte für den Fall, dass die Behörde Mindestanteile gemäss Art. 25 Abs. 3 Bst. d verfügen müsste.

Aus diesen Gründen empfehlen wir, den Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis} RTVG des Initiativtextes unverändert zu übernehmen: *«Die SRG trägt bei zur: ... Entfaltung und Stärkung einer veransteralterunabhängigen audiovisuellen Industrie sowie zur Förderung der Vielfalt der Programmproduktion in der Schweiz, namentlich durch Produktions- und Dienstleistungsaufträge, die durch unabhängige schweizerische Anbieter der audiovisuellen Industrie wie Produzenten audiovisueller Inhalte, technische Betriebe und Techniker, grossmehrheitlich in der Schweiz verarbeitet und erbracht werden.»*

Art 27 RTVG (gemäss Initiativtext)

Art. 27 RTVG sieht eine regionale Bindung der Programmproduktion an die Sprachregionen vor. Wir erachten es nach wie vor als zentral, dass die SRG mit ihren regionalen Unternehmenseinheiten in den jeweiligen Sprachregionen tätig ist und entsprechend auch in den Regionen aktiv Aufträge vergibt. Das ist entscheidend für die Akzeptanz der SRG-Programme und für den Zusammenhalt unseres Landes. Gleiches gilt für die Bindung der SRG-Programmproduktion an die Schweiz als Produktionsstandort. Es wäre weder mit dem Programmauftrag noch mit der Gebührenfinanzierung des Sendeunternehmens vereinbar, wenn dieses seine Inhalte vermehrt im Ausland produzieren liesse. Dem will die Ergänzung zu Art. 27 RTVG gemäss Initiativtext Rechnung tragen.

Wir gehen allerdings davon aus, dass ein allfälliger Verzicht auf diese Bestimmung nicht ein Verzicht auf das Anliegen an sich ist – dieses kann auch mit einer Konzessionsbestimmung umgesetzt werden.

Wir beantragen aber trotzdem, am in der Initiative vorgeschlagenen Text festzuhalten und ihn im Sinne einer Präzisierung ins RTGV zu übernehmen. Das würde zur Vermeidung allfälliger späterer Diskussionen bei der Auslegung des Gesetzes beitragen: «Sie werden zu einem definierten Anteil durch Aufträge an die veranstalterunabhängige schweizerische audiovisuelle Industrie gemäss Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe b^{bis} produziert.»

Art. 25 Abs. 3 Bst. e RTVG (gemäss Initiativtext)

Die Gebührenfinanzierung der technischen und personellen Infrastruktur der SRG garantiert eine unabhängige Schweizer Audiovision und muss auch in Zukunft bestehen bleiben. Wir arbeiten deshalb auch intensiv darauf hin, dass die Initiative „200 Franken sind genug“ dereinst vom Volk abgelehnt wird. Wir sind nämlich sicher, dass die Schweiz nur mit einer starken SRG auf dem Informations- und Medienmarkt weiterhin unabhängig und selbständig bleibt. Aber die Gebühren geben der SRG auch einen strukturellen Vorteil, der die Marktverhältnisse verzerrt. Dies muss gesetzlich korrigiert und damit sichergestellt werden, dass bei audiovisuellen Produktions- und Dienstleistungsaufträgen ein fairer Wettbewerb spielt. Um zu diesem Ziel in Zukunft eine einvernehmliche Regelung in der Branchenvereinbarung treffen zu können, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage.

Im Sinne eines fairen Wettbewerbs empfehlen wir, den Art. 25 Abs. 3 Bst. e RTVG des Initiativtextes unverändert zu übernehmen: «Die Konzession bestimmt namentlich: ... Regelungen zur Wahrung des Wettbewerbs in den Märkten der audiovisuellen Produktion und filmtechnischen Dienstleistungen bei Angeboten der SRG in diesen Märkten.»

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Forderungen in der weiteren Ausarbeitung der Vorlage.

Mit freundlichen Grüssen

SFP

Heinz Dill
Präsident

Laura Kerstjens
Generalsekretärin



ASSOCIATION
ROMANDE DE LA
PRODUCTION
AUDIOVISUELLE

Conseil national
Commission des transports et
des télécommunications
Par voie électronique

24 avril 2025

**Prise de position dans le cadre de la procédure de consultation relative à
l'initiative parlementaire 22.415 n. lv. pa. (Fluri) Wasserfallen Christian
Participation équitable de la SSR au marché de la production audiovisuelle**

Mesdames et Messieurs les membres de la CTT-N,

L'AROPA, Association romande de la production audiovisuelle, regroupe les productrices et producteurs romands de l'audiovisuel et a pour but de défendre les intérêts de la production audiovisuelle romande. Elle est signataire du Pacte de l'Audiovisuel, mais pas de l'accord entre la SSR et l'industrie audiovisuelle indépendante. Elle n'est donc directement concernée par l'objet parlementaire déposé en 2022 par le conseiller national Kurt Fluri et visant à une participation équitable de la SSR au marché de la production audiovisuelle suisse. Toutefois, l'activité de ses membres dépend étroitement d'un « écosystème » commun avec l'industrie audiovisuelle, qu'elle tient à soutenir par la présente prise de position.

L'AROPA salue les objectifs visés par cette initiative parlementaire et repris par la CTT-N. Nous nous joignons aux arguments exprimés dans les prises de position de Cinésuisse / Cinéconomie et de l'ASITIS / Swiss Films.

Nous souhaitons compléter ici ces positions en mentionnant qu'il existe déjà un savoir-faire de collaboration entre la SSR et les producteurs de contenus, qui disposent des compétences idoines pour remplir les mandats, et que ces expériences ne demandent qu'à être développées. Nous souhaitons en outre évoquer trois éléments d'ordre général :

1. Dans les années à venir, la SSR sera confrontée d'une manière ou d'une autre à une réduction de ses ressources. Dans ce contexte, il est essentiel que ses relations avec l'industrie audiovisuelle indépendante suisse et ses modalités fixées dans le détail par le biais des futures concessions puissent s'appuyer sur un cadre légal fort et sans ambiguïté afin que toute éventuelle réaffectation de moyens ne se fasse pas au détriment de l'industrie audiovisuelle.
2. La confiance envers la SSR – au sein de la population mais aussi de la branche de l'industrie audiovisuelle indépendante – est chancelante. Un signe politique déterminé de la part du parlement pourrait contribuer à restaurer cette confiance qui est



souhaitable tant pour la cohésion nationale que pour le développement et le renforcement de l'industrie audiovisuelle indépendante suisse. Les précisions formulées par l'initiative dans ses quatre ajouts à la LRTV iraient dans ce sens.

3. Il paraît essentiel que les volumes et les modèles économiques des mandats proposés par la SSR puissent être définis dans le cadre des discussions avec la branche dans le but d'être compatibles avec les pratiques usuelles du marché. Ces éléments justifient notamment le maintien dans l'avant-projet de loi de la mention spécifique des éléments visant « à garantir la concurrence sur les marchés de la production audiovisuelle et de la prestation de services techniques dans le cadre des offres émises par la SSR sur ces marchés » (art. 25, al. 3, let. e du texte de l'initiative) et à respecter « des quotas définis de mandats confiés à l'industrie audiovisuelle suisse indépendante des diffuseurs » dans la production des programmes (art. 27, al. 2 du texte de l'initiative).

Pour ces raisons, l'AROPA est favorable au maintien des modifications de la LRTV telles que spécifiées dans le texte de l'initiative parlementaire.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous adressons, Mesdames et Messieurs les membres de la CTT-N, l'expression de nos meilleures salutations.

Pour l'AROPA

Flavia Zanon
Coprésidente

Max Karli
Coprésident

Cyril Tissot
Secrétaire général



Interessengemeinschaft unabhängige Schweizer Filmproduzent:innen
Groupe d'intérêt des producteurs·trices indépendants de films suisses
Gruppo d'interessi dei produttori e produttrici indipendenti di film svizzeri
Pool of independent Swiss film producers

c/o Advokatur Gartenhof, Matthias Münger, Gartenhofstrasse 15, Postfach, 8036 Zürich
info@independentproducers.ch, www.independentproducers.ch

Kommission für Verkehr und Fernmelde-
wesen des Nationalrates (KVF-N)

Per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Zürich, 5. Mai 2025

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 22.415 Fluri (neu Wasserfallen Christian): *Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt*

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der KVF-N

Unsere Interessengemeinschaft ist eine Gruppe unabhängiger Schweizer Filmproduzenten, die in der aktuellen Diskussion in der Schweizer Filmszene Position bezieht.

Wir danken Ihnen für die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens und die Möglichkeit, zum Vorentwurf der parlamentarischen Initiative „Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt“ Stellung nehmen zu können.

In der Schweiz gibt es über 1300 audiovisuelle Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, die sich am freien Markt bewähren und im Wettbewerb untereinander und mit ausländischen Konkurrentinnen Filme, Serien, Formate und alle Arten audiovisueller Inhalte entwickeln und produzieren. Über 6000 Personen sind in diesen Betrieben beschäftigt. Die Ballung eines grossen Teils der Mittel für Inhalts- und Programmproduktion in der SRG ist für die kleineren Produktionsfirmen Chance und Problem zugleich. Eine Chance, weil sie mit Ideen, Innovationen und dem Know-how ihrer Fachkräfte zum Programm der SRG beitragen können. Problematisch aber, weil sie als «Zulieferer» dieses Grossunternehmens dessen Marktmacht ausgesetzt sind, nicht auf Augenhöhe verhandeln können und von jedem Schritt oder Entscheid der Geschäftspolitik abhängig bleiben. Es ist für die audiovisuelle Industrie nicht nachhaltig, etwa nur zeitweise zur Spitzenauslastung beansprucht zu werden und ansonsten einen Reserve-Pool für die SRG zu stellen.

Wir begrüssen den vorgeschlagenen Art. 25 Abs. 3 Bst. d RTVG. Damit erhält ein langjähriges Anliegen der audiovisuellen Industrie in der Schweiz eine adäquate gesetzliche Grundlage.

Allerdings wurde ein Teil der parlamentarischen Initiative – insbesondere die neuen Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis}, Art. 25 Abs. 3 Bst. e und Art. 27 – nicht übernommen. Das Ziel, die veranstalterunabhängige audiovisuelle Industrie zu stärken, ist mit dem vorliegenden Entwurf deshalb nicht vollumfänglich erreicht. Der im Initiativtext vorgesehene Programmauftrag (Art 24 Abs. 4 Bst. b^{bis})

sowie die kartellrechtliche Bestimmung (Art. 25 Abs. 3 Bst. e) sind qualitative und quantitative Kernelemente der parlamentarischen Initiative, die in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden sollten. Wir erlauben uns deshalb, uns nochmals zu den einzelnen Bestimmungen der Initiative zu äussern:

Art 25 Abs. 3 Bst. d RTVG (im Vorentwurf)

Die Möglichkeit, in der Konzession Mindestanteile zur Auftragsvergabe verbindlich vorzugeben – wie im Vorentwurf vorgesehen –, erachten wir als zentral. Wir begrüssen daher, dass der vorgeschlagene Artikel 25 Abs. 3 Bst. d RTVG diesen Grundsatz festhält und darauf verweist, dass die Einzelheiten in der Konzession geregelt werden.

Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis} RTVG (Programmauftrag gemäss Initiativtext)

In den bisherigen Branchenvereinbarungen zwischen der Audiovisionsbranche und der SRG/SSR ist es nicht gelungen, sich auf konkrete Auslagerungsziele und -zahlen zu einigen. Deshalb ist es richtig, die SRG/SSR gegenüber der unabhängigen audiovisuellen Industrie in der Schweiz konkret in die Pflicht zu nehmen. Die Akteur:innen der schweizerischen audiovisuellen Industrie sind auf verlässliche und faire Auftragsvergabe der SRG/SSR zu schweizerischen Konditionen angewiesen. Infrastruktur, Kapazität und Know-how für die Kreation und Produktion von TV-Programmen sollen sich in der Schweiz weiter entwickeln können und nicht ins Ausland abwandern. Deshalb sind gemäss Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis} RTVG die ausgelagerten Produktionsdienstleistungen und Auftragsproduktionen grossmehrheitlich, d. h. mindestens zum Anteil gemäss aktuell geltender Branchenvereinbarung (seit 2018), durch schweizerische Produzent:innen und Produktionsfirmen, filmtechnische Betriebe, Dienstleister:innen und Filmtechniker:innen zu erbringen. Der Programmauftrag sichert damit die Vielfalt der Programmproduktion in der Schweiz («Swissness») sowie das angestrebte Auslagerungsvolumen der SRG an die schweizerische unabhängige audiovisuelle Industrie.

Ein neuer Programmauftrag ist deshalb auch der quantitative und qualitative Kern der parlamentarischen Initiative. Er gibt der SRG den Rahmen für die Zusammenarbeit vor und stärkt damit die Position der unabhängigen audiovisuellen Industrie. Zudem bildet der Programmauftrag auch quantitative und qualitative Anhaltspunkte für den Fall, dass die Behörde Mindestanteile gemäss Art. 25 Abs. 3 Bst. d verfügen müsste.

Aus diesen Gründen empfehlen wir, den Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis} RTVG des Initiativtextes unverändert zu übernehmen: *«Die SRG trägt bei zur: ... Entfaltung und Stärkung einer veransteralterunabhängigen audiovisuellen Industrie sowie zur Förderung der Vielfalt der Programmproduktion in der Schweiz, namentlich durch Produktions- und Dienstleistungsaufträge, die durch unabhängige schweizerische Anbieter der audiovisuellen Industrie wie Produzenten audiovisueller Inhalte, technische Betriebe und Techniker, grossmehrheitlich in der Schweiz verarbeitet und erbracht werden.»*

Art 27 RTVG (gemäss Initiativtext)

Art. 27 RTVG sieht eine regionale Bindung der Programmproduktion an die Sprachregionen vor. Wir erachten es nach wie vor als zentral, dass die SRG mit ihren regionalen Unternehmenseinheiten in den jeweiligen Sprachregionen tätig ist und entsprechend auch in den Regionen aktiv Aufträge vergibt. Das ist entscheidend für die Akzeptanz der SRG-Programme und für den Zusammenhalt unseres Landes. Gleiches gilt für die Bindung der SRG-Programmproduktion an die Schweiz als Produktionsstandort. Es wäre weder mit dem Programmauftrag noch mit der Gebührenfinanzierung des Sendeunternehmens vereinbar, wenn dieses seine Inhalte vermehrt im Ausland produzieren liesse. Dem will die Ergänzung zu Art. 27 RTVG gemäss Initiativtext Rechnung tragen.

Wir gehen allerdings davon aus, dass ein allfälliger Verzicht auf diese Bestimmung nicht ein Verzicht auf das Anliegen an sich ist – dieses kann auch mit einer Konzessionsbestimmung umgesetzt werden.

Wir beantragen aber trotzdem, am in der Initiative vorgeschlagenen Text festzuhalten und ihn im Sinne einer Präzisierung ins RTGV zu übernehmen. Das würde zur Vermeidung allfälliger späterer Diskussionen bei der Auslegung des Gesetzes beitragen: «Sie werden zu einem definierten Anteil durch Aufträge an die veranstalterunabhängige schweizerische audiovisuelle Industrie gemäss Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe b^{bis} produziert.»

Art. 25 Abs. 3 Bst. e RTVG (gemäss Initiativtext)

Die Gebührenfinanzierung der technischen und personellen Infrastruktur der SRG garantiert eine unabhängige Schweizer Audiovision und muss auch in Zukunft bestehen bleiben. Wir arbeiten deshalb auch intensiv darauf hin, dass die Initiative „200 Franken sind genug“ dereinst vom Volk abgelehnt wird. Wir sind nämlich sicher, dass die Schweiz nur mit einer starken SRG auf dem Informations- und Medienmarkt weiterhin unabhängig und selbständig bleibt. Aber die Gebühren geben der SRG auch einen strukturellen Vorteil, der die Marktverhältnisse verzerrt. Dies muss gesetzlich korrigiert und damit sichergestellt werden, dass bei audiovisuellen Produktions- und Dienstleistungsaufträgen ein fairer Wettbewerb spielt. Um zu diesem Ziel in Zukunft eine einvernehmliche Regelung in der Branchenvereinbarung treffen zu können, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage.

Im Sinne eines fairen Wettbewerbs empfehlen wir, den Art. 25 Abs. 3 Bst. e RTVG des Initiativtextes unverändert zu übernehmen: «Die Konzession bestimmt namentlich: ... Regelungen zur Wahrung des Wettbewerbs in den Märkten der audiovisuellen Produktion und filmtechnischen Dienstleistungen bei Angeboten der SRG in diesen Märkten.»

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Empfehlungen bei der weiteren Ausarbeitung der Vorlage.

Mit freundlichen Grüssen

**IG unabhängige Schweizer
Filmproduzent:innen**

Sophie Toth
Co-Präsidentin

Rajko Jazbec
Co-Präsident

Für Rückmeldungen:

Matthias Münger, Generalsekretär IG
info@independentproducers.ch / 043 317 18 73

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
des Nationalrates (KVF-N)

Per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 5. Mai 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung 22.415 n Pa. Iv. (Fluri) Wasserfallen Christian. Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der KVF-N

Cinésuisse, der Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche, und Cinééconomie, die Allianz der Schweizer Filmwirtschaft, nehmen gerne im Folgenden zur Parlamentarischen Initiative *Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt* und damit einhergehend zur Änderung des RTVG Stellung.

Neben der SRG besteht eine Vielzahl audiovisueller Produktionsunternehmen, die sich am freien Markt bewähren und im Wettbewerb untereinander und mit ausländischen Konkurrentinnen Filme, Serien, Formate und alle Arten audiovisueller Inhalte entwickeln und produzieren. Die Ballung eines grossen Teils der Mittel für Inhalts- und Programmproduktion in der SRG ist für die kleineren Produktionsfirmen Chance und Problem zugleich. Eine Chance, weil sie mit Ideen, Innovationen und dem Know-how ihrer Spezialist_innen und Fachkräfte zum Programm der SRG beitragen können. Problematisch aber, weil sie als «Zulieferer» dieses Grossunternehmens dessen Marktmacht ausgesetzt sind, nicht auf Augenhöhe verhandeln können und von jedem Schritt oder Entscheid der Geschäftspolitik abhängig bleiben. Es ist für die audiovisuelle Industrie nicht nachhaltig, etwa nur zeitweise zur Spitzenauslastung beansprucht zu werden und ansonsten einen Reserve-Pool für die SRG zu stellen.

Wir begrüssen deshalb grundsätzlich den vorgeschlagenen Art. 25 Abs. 3 Bst. d RTVG. Damit erhält ein langjähriges Anliegen der audiovisuellen Industrie in der Schweiz eine adäquate gesetzliche Grundlage.

Ein Grossteil der Parlamentarischen Initiative – insbesondere die neuen Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis}, Art. 25 Abs. 3 Bst. e und Art. 27 – wurde jedoch von der KVF-N nicht übernommen. Das Ziel die veranstalterunabhängige audiovisuelle Industrie zu stärken, ist mit dem vorliegenden Entwurf deshalb nicht vollumfänglich erreicht. Der im Initiativtext vorgesehene Programmauftrag (Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis}) sowie die kartellrechtliche Bestimmung (Art. 25 Abs. 3 Bst. e) sind qualitative und quantitative Kernelemente der Parlamentarischen Initiative, die in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden sollten.

Art. 25 Abs. 3 Bst. d RTVG im Vorentwurf

Die Möglichkeit, in der Konzession Mindestanteile zur Auftragsvergabe verbindlich vorzugeben – wie im Vorentwurf vorgesehen – ist entscheidend. Wir begrüssen daher, dass der vorgeschlagene Art. 25 Abs. 3 Bst. d RTVG den Grundsatz festhält, die Einzelheiten aber in der Konzession geregelt werden.

Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis} RTVG Programmauftrag gemäss Initiativtext

In den bisherigen Branchenvereinbarungen ist es nicht gelungen, sich auf konkrete Auslagerungsziele und -zahlen zu einigen. Deshalb ist es nötig, die SRG gegenüber der unabhängigen audiovisuellen Industrie in der Schweiz konkret in die Pflicht zu nehmen. Die Akteurinnen der schweizerischen audiovisuellen Industrie sind auf verlässliche und faire Auftragsvergabe der SRG zu schweizerischen Konditionen angewiesen. Infrastruktur, Kapazität und Know-how für die Kreation und Produktion von TV-Programmen sollen sich in der Schweiz weiter entwickeln können und nicht ins Ausland abwandern. Deshalb sind gemäss Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis} RTVG die ausgelagerten Produktionsdienstleistungen und Auftragsproduktionen grossmehrheitlich, d.h. mindestens zum Anteil gemäss aktuell geltender Branchenvereinbarung (seit 2018) durch schweizerische Produzentinnen und Produktionsfirmen, filmtechnische Betriebe/Dienstleisterinnen und Filmtechniker_innen zu erbringen. Der Programmauftrag sichert damit die Vielfalt der Programmproduktion in der Schweiz («Swissness») sowie das angestrebte Auslagerungsvolumen der SRG an die schweizerische unabhängige audiovisuelle Industrie.

Der neue Programmauftrag ist der quantitative und qualitative Kern der parlamentarischen Initiative. Er gibt der SRG den Rahmen für die Zusammenarbeit vor und stärkt damit die Position der unabhängigen audiovisuellen Industrie. Zudem bildet der Programmauftrag auch quantitative und qualitative Anhaltspunkte für den Fall, dass die Behörde Mindestanteile gemäss Art. 25 Abs. 3 Bst. d verfügen müsste.

Aus diesen Gründen empfehlen wir, den Art. 24 Abs. 4 Bst. b^{bis} RTVG des Initiativtextes unverändert zu übernehmen:

«Die SRG trägt bei zur: ... Entfaltung und Stärkung einer veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie sowie zur Förderung der Vielfalt der Programmproduktion in der Schweiz, namentlich durch Produktions- und Dienstleistungsaufträge, die durch unabhängige schweizerische Anbieter der audiovisuellen Industrie wie Produzenten audiovisueller Inhalte, technische Betriebe und Techniker, grossmehrheitlich in der Schweiz verarbeitet und erbracht werden.»

Art. 27 RTVG gemäss Initiativtext

Art. 27 RTVG sieht eine regionale Bindung der Programmproduktion an die Sprachregionen vor. Das ist entscheidend für die Akzeptanz der SRG-Programme in den Regionen und für den Zusammenhalt des Landes. Gleiches gilt für die Bindung der SRG-Programmproduktion an die Schweiz als Produktionsstandort. Es wäre weder mit dem Programmauftrag noch mit der Gebührenfinanzierung des Sendunternehmens vereinbar, würde dieses seine Inhalte vermehrt im Ausland produzieren lassen. Dem will die Ergänzung zu Art. 27 RTVG gemäss Initiativtext Rechnung tragen.

Wir gehen von dem Verständnis aus, dass der Verzicht auf diese Bestimmung nicht den Verzicht auf das Anliegen impliziert, sondern die Absicht der Kommission ist, dass dem in der entsprechenden Konzessionsbestimmung nach Art. 25 Rechnung zu tragen ist.

Wir beantragen indessen, auch in diesem Punkt am in der Initiative vorgeschlagenen Text festzuhalten und ihn im Sinne einer Präzisierung ins RTGV zu übernehmen. Das würde zur Vermeidung allfälliger späterer Diskussionen bei der Auslegung des Gesetzes beitragen:

«Sie werden zu einem definierten Anteil durch Aufträge an die veranstalterunabhängige schweizerische audiovisuelle Industrie gemäss Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe b^{bis} produziert.»

Art. 25 Abs. 3 Bst. e RTVG gemäss Initiativtext

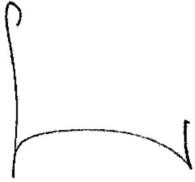
Die Gebührenfinanzierung ihrer technischen und personellen Infrastruktur verschafft der SRG einen strukturellen Vorteil, der die Marktverhältnisse verzerren kann. Bei audiovisuellen Produktions- und Dienstleistungsaufträgen soll fairer Wettbewerb spielen. Um zu diesem Ziel in Zukunft eine einvernehmliche Regelung in der Branchenvereinbarung treffen zu können, bedarf es vor dem Hintergrund des Wettbewerbsrechts einer gesetzlichen Grundlage.

Im Sinne eines fairen Wettbewerbs empfehlen wir, den Art. 25 Abs. 3 Bst. e RTVG des Initiativtextes unverändert zu übernehmen:

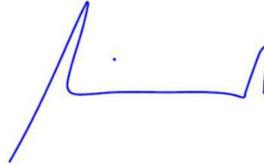
«Die Konzession bestimmt namentlich: ... Regelungen zur Wahrung des Wettbewerbs in den Märkten der audiovisuellen Produktion und filmtechnischen Dienstleistungen bei Angeboten der SRG in diesen Märkten.»

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Forderungen in der weiteren Ausarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Salome Horber
Geschäftsführerin Cinésuisse



Matthias Michel
Präsident Cinéconomie

Par e-mail et poste / 2 mai 2025
m@bakom.admin.ch



Association romande de
l'Industria Audiovisuelle

DETEC

Herrn Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Procédure de consultation, initiative Fluri, participation équitable de la SSR au marché de la production audiovisuelle – prise de position de l'association ARIA

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames et Messieurs

Notre association, qui regroupe des entreprises actives dans la fourniture de prestations audiovisuelles en Suisse romande, souhaite, par la présente, participer à la consultation sur l'initiative parlementaire **22.415** dite initiative «Fluri »

L'ARIA est favorable à l'attribution d'un quota minimum de prestations confiées au marché de la production et de la prestation indépendante fixée dans une base légale.

Notre association soutient cette initiative qui doit permettre de maintenir un savoir-faire audiovisuel indépendant et permettre un développement des entreprises du secteur audiovisuel romand.

L'association ARIA souhaite pouvoir être consultée lors de la fixation des quotas.

En vous remerciant de prendre note de cette prise position, nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, nos plus cordiales salutations.

Pour ARIA

Vincent Gonet
Président

Association romande de l'industrie audiovisuelle, route de Delémont 15, 2842 Rossemaison
CHE-187.227.061

per E-Mail an rtvg@bakom.admin.ch

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Fau Patricia Hager / Frau Francesca Müller
Zukunftsstrasse 44
Postfach 252
CH-2501 Biel

Bern, 21. März 2025

Stellungnahme zur Änderung des RTVG (Parlamentarische Initiative «Faire Teilnahme der SRG am audiovisuellen Produktionsmarkt»)

Sehr geehrte Herr Kommissionpräsident
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Januar 2025 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 24. April 2025 zu den geplanten Änderungen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (nachfolgend «E-RTVG») betreffend neue Vorgaben in der SRG-Konzession zur Zusammenarbeit der SRG mit der veranstalterunabhängigen audiovisuellen Industrie der Schweiz bei Auftragsproduktionen und filmtechnischen Dienstleistungen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung, die für uns im Kontext des schweizerischen Produktionsstandortes für audiovisuelle Inhalte und dem Marktverhalten der SRG von Bedeutung ist.

Suissedigital ist der Dachverband der Schweizer Telekommunikationsnetzunternehmen und vertritt die Interessen von ca. 180 privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen verschiedener Grösse, die lokal, regional oder landesweit Telekommunikationsinfrastrukturen (Fest- und Mobilfunknetze) betreiben und darüber verschiedene Telekommunikationsdienste erbringen inklusive Zugangsdienst zum Internet, Übermittlungs- und Aufzeichnungsdienst für Radio und Fernsehen sowie Video-on-Demand.

Position Suissedigital

Suissedigital befürwortet das Anliegen. Zur konkreten Ausgestaltung der neuen gesetzlichen Grundlage in Art. 25 Abs. 3 Bst. d E-RTVG haben wir keine Bemerkungen. Der Wortlaut des Änderungsvorschlages setzt die von der KVF-N gewollte und erläuterte Absicht um.

Es ist aus unserer Sicht richtig, dass die der SRG zukommende Haushalts- und Unternehmensabgabe indirekt auch der hiesigen Industrie zugutekommt, d.h. soweit möglich und geeignet in die CH-Filmindustrie reinvestiert wird. Entsprechend sind an die Verwendung der Gelder durch die SRG auch gesetzliche Anforderungen zu knüpfen, welche dann in der SRG-Konzession konkret abzubilden sind. Die staatliche Medienförderung

muss angesichts der grossen Herausforderungen im schweizerischen Medienmarkt überdacht und angepasst werden, und eine Verpflichtung der SRG, die erhaltenen Fördergelder auch der Filmindustrie in der Schweiz zugutekommen zu lassen, stellt für uns im vorliegenden Medienförderungsstruktur, wo der weitaus grösste Anteil daran der SRG zufällt, eigentlich eine Selbstverständlichkeit dar.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und bedanken uns, dass Sie unsere Bemerkungen berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SUISSEDIGITAL – Verband für Kommunikationsnetze



Dr. Simon Osterwalder, Rechtsanwalt
Geschäftsführer



Stefan Flück, Fürsprecher LL.M.
Leiter Rechtsdienst